



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## Sitzungsprotokoll

(5. Sitzung 2023)

über die am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:40 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER

GR Werner HUBER  
GR Gert WALTER  
GR Andreas ZECHNER  
GR Johann RITSCH

GR Kornelia STRIEDNIG  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER  
GR Elfriede RUMBOLD

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER  
GR Michael PUSSNIG

GR Michael MAYER BA

### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER, AL Mag. (FH) Markus ZAISER

### **Ersatzmitglieder:**

Andreas ANGERMANN für GV Markus PODESSER  
Dietmar FISCHER für 1. Vize-Bgm. Adolf GUGGANIG  
Ing. Christian UNTERWEGER für GR Josef ISTENIG  
Helmut BRANDSTÄTTER für 2. Vize-Bgm. DI Karin VIERBAUCH

### **Entschuldigt waren:**

1. Vize-Bgm. Adolf GUGGANIG, 2. Vize-Bgm. DI Karin VIERBAUCH,  
GV Markus PODESSER, GR Josef ISTENIG

### **Unentschuldigt waren:**

-x-

## Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Hebesatzliste 2024
7. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024
8. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024
  - a) Voranschlag 2024
  - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024
  - c) Kassenkredite
9. Umschichtung BZ-Mittel
10. Müllgebührenverordnung – Anpassung ab 01.01.2024
11. WVA Innerfragant – Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung
12. Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung
  - a) FläWi-Änderung 02/2023
  - b) FläWi-Änderung 04/2023
  - c) FläWi-Änderung 05/2023
13. Schützengilde Obervellach: IKZ-Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ – Vertrag – Genehmigung
14. Hr. Otto Pacher jun.: Ankauf Parzelle 422/4, KG 73303 Fragant
  - a) Kaufvertrag – Beschluss
  - b) Übernahme Teilfläche in das öffentliche Gut – Beschluss
15. Hotel-Konzept GmbH, 5640 Bad Gastein: Vereinbarung Sondernutzungsrecht (Chaletdorf Innerfragant)
16. KELAG AG: Antrag auf Abtretung von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut (ÖG) – Beratung
17. Verpachtung „Goldgräberhütte“ in der Wurten (2024-2028) – Pachtvereinbarung – Beschluss
18. Naturdenkmal „Raggaschlucht“: Errichtung einer Hängebrücke – Projektumsetzung – Beschluss
19. Parzelle 351/10, KG Fragant: Projektentwicklung und Verwertung
20. Kindergarten Flattach: Kinderbetreuungsordnung – 2. Aktualisierung
21. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **Ersatzmitglied Andreas ANGERMANN** und **GR Dipl. Päd Sigrid HOTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet kurz über nachstehende aktuelle Themen und Projekte:

a)

Bgm. Schober verkündet und gratuliert Ersatzmitglied Ing. Unterweger zu seiner Bestellung als neuer Geschäftsführer des RHV Mölltal. Unterweger wird mit 01.07.2024 seinen Dienst antreten, und freut sich schon sehr auf seine neue Aufgabe.

b)

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen, die zur wirklich sehr gelungenen Veranstaltung „Zom kemen & Zruck schau“ anlässlich der Unwetterkatastrophe 2019 ihren Beitrag geleistet haben. Besonders dem Amtsleiter für seine Moderation und seinem Team für die Organisation, sowie allen anwesenden GR-Mitgliedern für ihr Kommen. Diese Veranstaltung hat weit über die Gemeindegrenzen hinaus für ein sehr sehr positives Echo gesorgt, und wird vielen noch lange in Erinnerung bleiben.

c)

LAG-Großglockner/KEM und KLAR/ORE – Status-Quo:

Bekanntermaßen pflegt der Bürgermeister mit GF Mag. Marwieser (LAG-Region) – resultierend aus vielen Vorkommnissen der vergangenen Jahre – keine gute Zusammenarbeit. Im Rahmen der jüngsten LAG-Sitzung wurde vereinbart, dass der Geschäftsführer sämtliche „Korrespondenz“ mit der Gemeinde Flattach persönlich sowie in Anwesenheit von Zeugen (z.B. GV-Mitglied, AL, ..... ) pflegen muss.

d)

Bgm. Schober berichtet kurz über die – vielfach auch bereits medial transportierte – finanziell äußerst angespannte Finanzlage der Kärntner Gemeinden. Nähere Ausführungen dazu erfolgen zudem von FV Thaler im Rahmen der heutigen Beratung und Beschlussfassung des VA 2024.

e)

Die Radwegbetreuung wird ab dem Jahr 2024 nicht mehr von FamiliJa, sondern vom GPS-Kärnten übernommen und organisiert.

f)

Liste „TAFF“: Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO:

Wie in der jüngsten GR-Sitzung zugesichert skizziert der Bürgermeister den Status-Quo hinsichtlich der seitens der Liste „TAFF“ in der laufenden GR-Periode eingebrachten selbstständigen Anträge gem. § 41 K-GO.

*Anmerkung des Schriftführers:*

*Die entsprechende Auflistung ist diesem Protokoll als Anlage „A“ angefügt.*

b)

Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich  
„Guggenberger – Richtung Elektro Brandstätter“:

In der jüngsten GR-Sitzung wurde durch den Bürgermeister ein Kurzbericht über die erfolgten straßenpolizeilichen Maßnahmen im genannten Kreuzungsbereich zugesichert.

Der Amtsleiter berichtet dazu wie folgt:

Mit Schreiben vom 24.05.2023 ersuchten die Anrainer des betroffenen Siedlungsbereiches um eine Überprüfung des besagten Kreuzungsbereiches im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Demzufolge wurde das Verkehrsreferat der BH Spittal/Drau unter Beiziehung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen des Landes Kärnten durch den Bürgermeister um einen entsprechenden Ortsaugenschein gebeten. Dieser erfolgte am 26.06.2023 um 14:00 Uhr an Ort und Stelle. Durch den Amtssachverständigen wurde eben die mittlerweile angebrachte Begrenzungslinie/Bodenmarkierung sowie das Aufbringen der Hinweise „30 km/h“ auf die nördliche Gemeindestraße empfohlen. Auf dieser Grundlage wurden die entsprechenden Maßnahmen seitens der Gemeinde gesetzt.

## **TOP 2: Anträge und Anfragen**

a)

GR Pußnig merkt zur erfolgten Berichterstattung des Bürgermeisters (siehe TOP 1 f)) an bzw. appelliert an alle handelnden Akteure, die ihnen in den Ausschüssen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

b)

GR Pußnig führt aus, dass die Veranstaltung „Zom kemen & zruck schau“ am 02.12. bei Teilen der Bevölkerung doch gemischte Gefühle verursacht hat, da an diesem Tag mehrere Veranstaltungen fixiert waren.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass es dazu aus der Bevölkerung auch gegenteilige, sprich sehr positive Rückmeldungen gab. Tatsächlich war es alles andere als einfach, diese Veranstaltung terminlich zu koordinieren. Vor allem, da LR Ing. Fellner und LH-Stv. Gruber bei unbedingt dabei sein wollten. Auch vor diesem Hintergrund hatte diese Veranstaltung einen hohen Stellenwert und entsprechende Priorität. Letztlich war das Faktum, dass die Gemeinde diese Aktivität durchführen wird, lange im Voraus bekannt und durch den Bürgermeister kommuniziert.

c)

GR Mayer BA bezieht sich nochmals auf den seitens der Liste „TAFF“ vor längerer Zeit eingebrachten Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten von bei Traditionsveranstaltungen mitwirkenden Vereinen. Der Umstand, dass die Gemeinde diesem Thema nicht näher treten will, findet Mayer befremdlich. Alleine die Tatsache, dass es immer schwieriger wird, einen Veranstalter für den traditionellen „Fraganter Kirchtag“ zu finden, sollte für die Gemeinde ein Weckruf sein.

Bgm. Schober führt dazu aus bzw. verweist erneut auf die – bereits berichtete – aktuelle Finanzlage der Kärntner Gemeinden. Alle freiwilligen Leistungen – somit auch die Unterstützungen für die Vereine – wären demzufolge grundsätzlich sofort einzustellen. Trotzdem hat sich die Gemeinde dazu bekannt, hier keine Kürzungen vorzunehmen. Zudem werden Vereine vielfach aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters unterstützt. Somit ergibt sich in Summe ein „Vereinspaket“, welche unter den gegebenen Gesichtspunkten keinen Vergleich zu scheuen braucht.

d)

Der Bürgermeister verliest nachstehenden Antrag gem. § 41 K-AGO der Liste „TAFF“ auf Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach  
Fraktion im Gemeinderat

An den  
Gemeinderat der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt Projektvorstellung und Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Forderungskataloges der Gemeinde Flattach bezüglich des Projekt **KRAFTWERK KOLBNITZ**

Begründung:

- Im Gemeinderat soll das Projekt vorgestellt werden.
- Die Arbeitsgruppe sollte sich mit der Erstellung eines Forderungskataloges um das Projekt beschäftigen.
- Wie kann sich die Gemeinde und deren Bürger aus dem Projekt profitieren.
- In anderen Gemeinden ist dieser Katalog erstellt worden und könnte als Muster herangezogen werden.

Bronckstatter  
Kluge M.  
Scheidt

Flattach, 14.12.2023

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um TOP 20 a) entsprechend zu erweitern

### **TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

1. TOP 12 b) und TOP 12 c) von der Tagesordnung abzusetzen. Dies vor dem Hintergrund dass zu den beantragten FläWi-Änderungen noch Fachgutachten und sonstige beizubringenden Unterlagen ausständig sind.
2. TOP 16 von der Tagesordnung abzusetzen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die weitere Vorgehensweise entsprechend festgelegt hat.
3. vorstehende Tagesordnung unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2. vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses**

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pussnig, berichtet zu TOP 1, 3-5, aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 19.10.2023 wie folgt:

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter  
Thaler Karina

Flattach, am 19.10.2023  
Zahl: 004-4-113-1/2023

## NIEDERSCHRIFT

(3. Sitzung 2023)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Donnerstag, dem 19. Oktober 2023** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

**Beginn: 18:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (ab 18:05)</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

*Mitglied*

Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*  
*AL Mag. (FH) Zaiser Markus (bis 18:30)*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

Auf Antrag des Obmannes wird der TOP 4 der Tagesordnung zum TOP 2 vorgereicht.

**TOP 3: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum 01.07.2023 bis 15.10.2023 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 3: Rückstände**

Die Abgabenaußenstände wurden aufgrund der vorgelegten offenen Postenliste besprochen. Forderungen welche länger als 6 Monate aufscheinen, wurden diskutiert. Alle rechtlichen Schritte zB Exekutionen sind gesetzt.

**TOP 5: Tagesaktuelles**

xxx

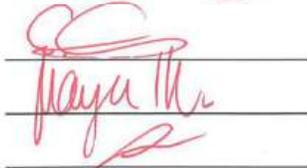
Ende: 19:00 Uhr

**Unterschriften:**

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



20. Okt. 2023

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Schober Kurt



Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Ausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

Anmerkung:

Die Berichterstattung zu TOP 2 der genannten Sitzung erfolgt unter TOP 21 a) der heutigen Sitzung.

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pussnig, berichtet aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 13.12.2023 wie folgt:

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter  
Thaler Karina

Flattach, am 13.12.2023  
Zahl: 004-4-242-1/2023

## NIEDERSCHRIFT

(4. Sitzung 2023)

Über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 13. November 2023** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

**Beginn: 18:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

*Mitglied*

Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum 15.10.2023 bis 13.12.2023 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 3: Kassaprüfung**

Der Kassastand wurde mit der Aufstellung verglichen und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 4: Rückstände**

Die Abgabenaußenstände wurden aufgrund der vorgelegten offenen Postenliste besprochen. Forderungen welche länger als 6 Monate aufscheinen, wurden diskutiert. Alle rechtlichen Schritte zB Exekutionen sind gesetzt.

**TOP 5: Tagesaktuelles**

xxx

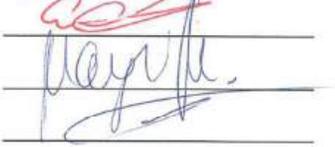
Ende: 18:45 Uhr

**Unterschriften:**

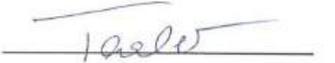
Obmann des Kontrollausschusses:



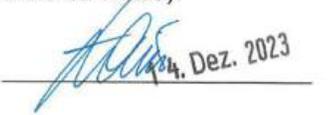
Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dez. 2023 zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am ~~13.12.2023~~  
14. Dez. 2023



Der Bürgermeister  
Schober Kurt

---

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Ausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

An der Beratung und Beschlussfassung zu den Rechnungen der Fa. Elektro Brandstätter e.U. nimmt Ersatzmitglied Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben zu genehmigen:

### a) Auftragsvergaben

Fa. STRABAG AG 9800 Spittal/Drau (Noch durchzuführende Asphaltierungsarbeiten L20a-Fraganter Straße im Zuge des Projektes WVA Flattach – Erweiterung Innerfragant; Angebot vom 24.07.2023)	€ 22.664,27
DI Poltnigg & Klammer ZT GmbH 9800 Spittal/Drau (Sanierung B 106 – Mölltal Bundesstraße; km 25,280 – km 25,640; Linksabbieger – Anbindung Flattach/West – Einreichprojekt 2023)	€ 18.674,05
Fa. BENE GmbH (Auftragsvergabe) 9020 Klagenfurt a.W. (VS-Büromöbel – Direktion u.a.)	€ 12.894,14
Fa. PSC – Public Software Consulting 9020 Klagenfurt a.W. (Kommunalssoftware "K5" – technische Weiterentwicklungen "K5-Next")	€ 6.549,58
Fa. PSC – Public Software Consulting 9020 Klagenfurt a.W. (Kommunalssoftware "K5" – Zusatzmodule „Amtssignatur“ und „Protokollierung“)	€ 792,00

### Schulobst- und -gemüselieferungen 2023/2024:

Wie in den Vorjahren wird auch im laufenden Schuljahr diese Aktion in der VS Flattach wieder angeboten und durchgeführt. Der Kostenanteil je Kind beträgt € 4,00 für das Schuljahr.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Auftragsvergabe zu genehmigen.

### b)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zur Durchführung der GTS an der VS Flattach für das SJ 2023/2024 mit FamiliJa zu genehmigen:



Ganztageschule  
an der Volksschule Flattach  
für das Schuljahr 2023/2024

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen  
der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und  
dem Verein FamiliJa, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Mag.<sup>a</sup> Ursula Blunder, 9821  
Obervellach 32.

Im Schuljahr 2023/2024 wird die Ganztageschule an der Volksschule Flattach an fünf  
Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein FamiliJa wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der  
Ganztageschule an der Volksschule für das Schuljahr 2023/2024 beauftragt.  
Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes  
Personal zu erfolgen.

Die Ganztageschule ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der  
pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.  
FamiliJa ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der Ganztageschule  
sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt. FamiliJa setzt eine  
Lern- und Freizeitbetreuerin ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Ganztageschule erfolgt über die Direktion.  
Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch  
genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die vom Bund vorgesehenen Förderbeträge zur teilweisen  
Abdeckung der Personalkosten an FamiliJa.

Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die  
Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für die Lern- und Freizeitbetreuerin die  
Akontozahlungen lt. Anhang an FamiliJa leisten.

Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind  
gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Flattach durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige  
nicht finanzierte Personalkosten infolge von Abmeldungen und Krankheitsfällen von Kindern  
oder wegen Nichtbezahlung von Elternbeiträgen hat die Gemeinde Flattach zu tragen.

FamiliJa – der Partner für Innovation und soziale Dienstleistungen in Oberkärnten

9821 Obervellach 32 • ☎ 04752 / 25 11 • ✉ [familija@rkm.at](mailto:familija@rkm.at) • @ [www.familija.at](http://www.familija.at) •  FamiliJa •  @familija\_oberkaernten

©/All Rights Reserved 2023

Für die Gesamtkoordination der Ganztageschule leistet die Gemeinde Flattach im Schuljahr 2023/2024 einen Pauschalbetrag von € 4.000,00 an Familija. Die Auszahlung erfolgt laut Anhang.

Der Elternbeitrag für die Tagesbetreuung beträgt

- für einen Tag pro Woche € 14,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 28,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 42,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 56,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 70,00/monatlich,

zuzüglich der Mittagsverpflegungskosten von € 6,00 pro Mittagessen. Die Einhebung der Eltern- und Essensbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über die Gemeinde Flattach.

  
03. Nov. 2023  
Für die Gemeinde Flattach  
Bürgermeister Kurt Schober



Flattach, am

  
Für Familija  
Geschäftsführerin Mag.<sup>a</sup> Ursula Blunder

  
A-9821 Obervellach 32  
Tel.: 04782-2511  
Email: familija@rkm.at

Beilage: Anhang zur Vereinbarung

<b>GTS VS FLATTACH 2023 - 2024</b>	
	Personalkosten ca. € 39.000,00 Organisationsbeitrag € 4.000,00
Akontozahlung bis sp. 31.10.2023	€ 15 600,00
Akontozahlung bis sp. 31.01.2024	€ 15 700,00
Akontozahlung bis sp. 30.04.2024	€ 11 700,00
<b>Restzahlung: die genaue Abrechnung erfolgt Mitte Juli 2024</b>	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

d)

Gemeindeamt

Raiffeisen Bank Lurnfeld-Mölltal, Re Drucksorten (Allongen) vom 19.10.23	€ 176,63
Dr. Grazer + Co.eU, Re.Nr. 2023-41232 vom 05.10.23	€ 262,80
RSB Kuverts	
Hagleitner Hygiene GmbH, Re.Nr. RE2314007643 vom 14.09.23	€ 318,82
WC + Handtuchpapier	
Österreichische Post AG, Re.Nr. 5017394547 vom 15.11.2023	€ 319,50
Postgebühr 11/23	

Versicherungen

DUAL Deutschland GmbH, Re.Nr. DD203420 vom 18.09.2023	€ 1.332,00
Mangerhaftung Folgeprämie	

Fleischbeschau

Amt der Ktn. Landesregierung, Fleischbeschau 9/23 vom 12.10.23	€ 1.215,28
Olsacher Horst, FUG 10/23 vom 21.11.23	€ 1.350,00
Hauser Martin, FUG 10/23 vom 21.11.23	€ 2.700,00
Glantschnig Anton, FUG 10/23 vom 21.11.23	€ 1.336,00
Amt der Ktn. Landesregierung, FUG 10/23 vom 21.11.23	€ 1.246,30

### Feuerwehr

BlaulichtSMS GmbH, Re.Nr. 202309001637 vom 30.09.23 € 74,45  
FF Sms 9/23

BlaulichtSMS GmbH, Re.Nr. 202310001638 vom 31.10.23 € 83,28  
FF SMS 10/23

### Notstromaggregat

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12314118 vom 31.10.23 € 240,00  
Jahrespauschale 23 Bevorratung Diesel

### Volksschule

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0364-23 vom 30.10.23 € 778,69  
div. Reparaturarbeiter, neuer Strahler Schulweg

BENE GmbH, Re.Nr. AR656504 vom 06.10.23 € 2.662,20  
Stühle Direktion und Lehrerzimmer

RKM, Re.Nr. 351279/23 vom 08.09.23 € 138,00  
Internetverbindung neue Direktion

BENE GmbH, Re.Nr. AR654517 vom 06.09.23 € 10.231,94  
neue Möbel Direktion + Lehrerzimmer

Computer Center Lorentsichitsch GmbH, Re.Nr. RE259183 vom 12.09.23 € 6.113,60  
1 interaktive Tafel

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr.A0313-23 vom 29.08.23 € 4.628,64  
Installation elektr. Tafel + Direktion + Lehrerzimmer

Ntb Thalhammer GmbH, Re.Nr. 22314063 vom 31.10.23 € 148,80  
div. Einrichtungen Zeiterfassung

Schulobst und -gemüse Initiative Kärnten, Re.Nr 802300146 vom 23.10.23 € 328,00  
Schulobst 23/24

Praschl-Bichler IT Consulting e.U. Re.Nr. 10433 vom 24.11.2023 € 3.658,00  
9 Tablets für VS

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0429-23 vom 21.11.23 € 95,76  
Tausch Außenstrahler Fußweg

### GTS

FamiliJa, Re.Nr. 1. Teilzahlung GTS 23/24 vom 21.11.23 € 15.600,00  
1. TZ GTS 23/24

### Sommerbetreuung

FamiliJa, Re.Nr. Sommerbetreuung vom 20.09.2023 € 250,00  
Organisations- und Verwaltungsbeitrag Sommerbetreuung

### Kindergarten

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 38751 vom 29.09.23 € 602,70  
Essen 9/23

Ntb Thalhammer GmbH, Re.Nr. 22313148 vom 31.08.23 € 297,60  
Einrichtung Zeiterfassung Mitarbeiter

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0313-23 vom 29.08.23 € 443,76  
Installation Trennwand KiGa

Penkerwirt GmbH, Re.nr. 39160 vom 31.10.23 € 106,72  
Zustellung Essen 10/23

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 39155 vom 31.10.23 € 739,90  
Essen 10/23

Alexejew Thomas e.U., Re.Nr. RE202302157000103 vom 31.10.23 € 278,57  
Jause KiGa 10/23

Julia Kapeller e.U., Re.Nr. 6194.23.00147 vom 31.10.23 € 135,51  
Jause KiGa 10/23

A1 Telekom Austria GmbH, Re.Nr. 295191611326 vom 09.11.23 € 31,49  
Telefonrechnung

### Gemeindestraßen

TDS Traffic Data Systems GmbH, Re.Nr. 0458/2023 vom 02.10.23 € 345,60  
Reparatur Geschwindigkeitsanzeige

STRABAG AG, Re.Nr. KR23100183 vom 30.04.23 € 63.500,00  
Straßensanierung Bereich Innerfraganter Wirt

Kaufmann Martin, Re.Nr. 2318 vom 24.08.23 € 3.647,25  
Mäharbeiten im Gemeindegebiet

ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR230777 vom 15.11.23 € 6.400,80  
Bagger + Mulcher

### Modell Kärnten

Swietelsky BaugmbH, Re.Nr. 243507305 vom 11.09.23 € 2.749,97  
Asphaltierungsarbeiten

Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. RV/2700003703/2023 vom 02.10.23 € 508,80  
Polierstunden

Swietelsky BaugmbH, Re.Nr. 243507210 vom 11.09.23 € 31.333,96  
Asphaltierungsarbeiten

#### Nachtbus

HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, Re.Nr. 2023242 vom 30.09.2023 € 1.350,00  
Nachtbus 7-9/23

#### Wildbachverbauung

Waldek Transport GmbH&Co.KG, Re.Nr. 23/0841 vom 31.08.23 € 468,00  
LKW + Hiab Bachräumung

#### Land- und Forstwirtschaftliche Wege

RMB Maschinenbau GmbH, Re.Nr. 20230493 vom 22.08.23 € 1.449,60  
Defekt Schranken Großfragant → Refundierung Versicherung

#### Tourismus

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82390817 vom 30.09.23  
Ausgabe Wochenkarten 9/23 € 4.432,10

MG Metalltechnik GmbH, Re.Nr. R-230492 vom 12.09.23 € 182,88  
Wanderwegsschilder

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82380647 vom 31.08.23  
Ausgabe Wochenkarten 8/23 € 28.711,36

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.N. 652380858 vom 31.08.23  
Ausgabe Saisonkarten 8/23 € 838,48

SKRIBO Huber, Re.Nr. 23247 vom 30.08.23 € 116,55  
Wanderkarten

Kaufmann Martin, Re.Nr. 2318 vom 24.08.23 € 1.215,75  
Mäharbeiten WWA

A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 001270186819 vom 07.11.23 € 43,69  
Handyrechnung

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 823110934 vom 31.10.23  
Ausgabe Wochenkarten 10+11/23 € 1.264,30

#### Straßenbeleuchtung

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0364-23 vom 30.10.23 € 1.019,04  
Straßenbeleuchtung Fehlersuche, Provisorium etc.

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0406-23 vom 30.10.23 € 231,00  
Fehlersuche Straßenbeleuchtung Bereich Lift

Elektro Brandstätter e.U. € 1.797,73  
Re-Nr. A0364-23 vom 02.10.2023  
(Diverse Reparaturarbeiten Straßenbeleuchtung, VS)

#### Friedhof

Rosbacher GmbH, Re. Nr. 12314112 vom 31.10.23 € 645,56  
Mulde Friedhof

#### Bauhof

Autohaus Staber GmbH&Co.KG., Re.Nr. 134300969 vom 13.10.23 € 22,54  
Motorabdeckung VW

Autohaus Staber GmbH&Co.KG., Re.Nr. 133303746 vom 13.09.23 € 247,57  
Schlüssel ersetzt VW

Ntb Thalhammer GmbH, Re.Nr. 22313148 vom 31.08.23 € 297,60  
Einrichtungen Erfassung – Handy

Franz Moser GmbH, Re.Nr. 23030625 vom 20.11.23 € 584,45  
LED Strahler, Spray´s, Reiniger, Frostschutz

Generali Versicherungs AG, Re.Nr. 000-0362-2300 KFZ vom 11.11.23 € 1.955,61  
Folgeprämie Unimog 2 + Grillo

#### Raggaschlucht

Keuschnig Gerhard, Re.Nr. 23-0199 vom 12.10.23 € 252,00  
Fotowebcam Server 2023

GPS-Kärnten, Re.Nr. 202311154 vom 31.07.23 € 4.575,67  
Projektkosten 5-7/23

Engelbert Strauß GmbH, Re.Nr. R8348472 vom 14.11.23 € 440,41  
Sicherheitsstiefel Arbeiter

Franz Moser GmbH, Re.Nr. 23030617 vom 20.11.23 € 738,00  
Drahtstifte, Bolzen, Seilklemmen etc

Maschinen Steiner GmbH, Re.Nr. 2324-00847 vom 07.11.23 € 3.105,55  
Rep. Unimog – Teil RS

Powerpage OG, Re.Nr. 2023459789 vom 03.11.23 € 4.264,15  
Folierung + Hitzeschutz Büro

#### WVA Innerfragant

Vergeiner Ralf, Re.Nr. 38/23 vom 29.10.23 € 1.980,00  
Baugrundgutachten Puffquelle

## Kanal

Stadtgemeinde Spittal/Drau, Re.Nr. 01608037 vom 27.09.23 Kanalspülwagen Oberflächenwasserkanal Außerfragant	€ 1.459,92
Rohrmax, Re.Nr. RG2341010288 vom 31.10.23 Reinigung Oberflächenwasserkanal Außerfragant	€ 261,36
Roadplast Mohr GmbH, Re.Nr. 21472 vom 31.10.23 Reparatur Mörtel	€ 1.713,98
Staudacher Heinz, Re.Nr. 2-23091 vom 11.10.23 Pumpstationen reinigen	€ 2.018,40

## Müll

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 79848 vom 30.09.23 Gewerbemüll 3Q23	€ 5.202,86
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12312259 vom 30.09.23 Bauschutt + Holzentsorgung	€ 991,49
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12312510 vom 30.09.23 Hausmüll 3Q23	€ 4.457,39
Peter Seppeler GmbH, Re.Nr. 1129429 vom 30.09.23 Biomüll 3Q23	€ 581,63
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 37625 vom 30.09.23 Verbandsanteile 3Q23	€ 15.591,90
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 37383 vom 31.08.23 Biomüll 8/23	€ 61,17
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12314113 vom 31.10.23 Bauschutt + Holzentsorgung	€ 785,73
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12313153 vom 25.10.23 Abholung Problemstoffe	€ 1.089,83
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 37754 vom 31.10.23 Biomüll 10/23	€ 90,52

## Katastrophenschäden

STRABAG AG, Re.Nr. KR23100593 vom 31.08.23 Sofortmaßnahmen Saglerbrücke 11/21	€ 13.320,00
Schachner Christian, Re.Nr. 2377 vom 11.09.23 Sofortmaßnahmen Wollnitzbach + Möllspitz	€ 2.583,60

Abschließend bedankt sich GR Dipl. Päd. Hotter beim Bürgermeister und der Finanzverwalterin für die stets tolle Zusammenarbeit und dem Schaffen finanzieller Möglichkeiten für die Volksschule.

**TOP 6: Hebesatzliste 2024**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Hebesatzliste 2024 zu genehmigen:

## Hebesatzliste 2024

lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 6

Allgemeine Steuern	EURO: €	Letzte Änderung
<b>Grundsteuer A</b> (Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	500 v.H.	VO 21.02.1992
<b>Grundsteuer B</b> (Sonstige Grundstücke)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Kommunalsteuer (ab 01.01.94)	3 %	lt. Gesetz
<b>Vergnügungssteuer lt. Verordnung:</b> Dart	€ 36,00	VO 20.09.2007
Spielautomaten	€ 36,00	
Eintritte u.a. (Dart, Spielautomaten, Eintritte u.a.)	5-25 %	
<b>Hundeabgabe</b>	€ 15,00	GRB und VO vom 07.10.2014

Tourismus	EURO: €	Letzte Änderung
<b>Ortstaxe:</b> pro Nächtigung ab 01.10.2014	€ 1,50	VO GR 10.12.2013
<b>Eingehoben wird:</b> Ortstaxe (=Gemeinde) +Nächtigungstaxe (=Land) Pro Nächtigung	€ 1,50 € 0,70 € 2,20	LGBL 99/2022
<b>Schibusbeitrag:</b> Pro Person und Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung)	€ 0,42 (netto)	GRB 16.04.2012

Landwirtschaft	EURO: €	Letzte Änderung
<b>Stutenumlage</b> je Zuchtstute (ab 01.01.1998)	€ 37,00	GRB 07.10.2014
<b>Künstliche Besamungen:</b> <b>Talgebiete</b> (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€ 28,00	GRB 10.08.2017
<b>Berggebiete</b> (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€ 35,00	GRB 10.08.2017
<b>Achtung! Abrechnung lt. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!</b>		
Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.		

Friedhof		EURO: €	Letzte Änderung
<b>Aufbahrungshalle:</b>			
Gebühr pro Sterbefall:			
a.) Gebühr	€ 65,00	€ 80,00	VO 28.11.2016
b.) Entschädigung für Kerzen	€ 15,00 € 80,00		
Totenbeschaugebühr		€ 180,00	
Entschädigung für die Betreuung der Aufbahrungshalle: Aufbahrungshalle + WC		€ 1.000	GRB 14.12.2023
<b>Vergütung an den Totenbeschauerzt:</b>			
It. Jeweils gültiger Verordnung der Kärntner Landesregierung			
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 141,70	LGBI. 26/2023
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 212,30	LGBI. 26/2023
Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr		€ 271,30	LGBI. 26/2023
<b>Kommunalfriedhof:</b>			
Einzelgrab für 10 Jahre		€ 132,00	VO 06.05.2013
Familiengrab für 10 Jahre		€ 252,00	VO 06.05.2013
Urnennische für 10 Jahre		€ 170,00	VO 06.05.2013
<b>Entschädigung für Betreuung des Kommunalfriedhofes:</b>			
Materialaufwand (Treibst.+Geräte)		€ 22,00	GRB 07.10.2014
Arbeitsleistung (Mähnen+Schneesch.)		€ 51,00	GRB 07.10.2014

<b>Wasserversorgungsanlage:</b>		<b>EURO: €</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Wasseranschlussbeitrag</b> je Bewertungseinheit	netto	€ 1.320,91	VO 08.06.2021
	+ 10 % MWSt.	€ <u>132,09</u>	GR 08.06.2021
	Brutto	€ 1.453,00	
<b>Wasserbereitstellungsgebühr</b> <b>(ab 01.01.2023)</b> je Bewertungseinheit	netto	€ 45,45	GR 29.09.2022
	+ 10 % MWSt.	€ 4,55	VO 13.12.2022
	Brutto	€ 50,00	
<b>Wasserbenutzungsgebühr pro m<sup>3</sup></b>	netto	€ 1,36	VO 24.03.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,14</u>	GR 24.03.2022
	Brutto	€ 1,50	
<b>ab 01.04.2023</b>	netto	€ 1,64	VO 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,16</u>	GR 13.12.2022
	Brutto	€ 1,80	
<b>ab 01.04.2024</b>	netto	€ 1,82	VO 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,18</u>	GR 13.12.2022
	Brutto	€ 2,00	
<b>Mindestgebühr je Vorschreibung</b> <b>(Quartal)</b>	netto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,91</u>	
	Brutto	€ 10,00	
<b>Wassertarifordnung Innerfragant</b> <b>(ab 01.04.2023)</b>			
Wasseranschlussstarif (je BWE)	Brutto	€ 1.453,00	GR 13.12.2022
Wasserbereitstellungstarif (je BWE)	Brutto	€ 50,00	GR 13.12.2022
Wasserbezugstarif pro m <sup>3</sup>	Brutto	€ 1,80	GR 13.12.2022
<b>ab 01.04.2024</b>	Brutto	€ 2,00	GR 13.12.2022

<b>Müllgebühren:</b>	<b>EURO: €</b>	<b>Letzte Änderung</b>
----------------------	----------------	------------------------

Für 2024 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023 durchgeführt.

Gemäß GRB vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren ab 01.01.2022 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen. Die Tarife für das Jahr 2024 wurden somit neu berechnet.

<b>Kanalgebühren:</b>		<b>EURO: €</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Kanalanschlußbeitrag:</b> Je Bewertungseinheit	netto	€ 2.312,32	VO 10.08.2017
	+ 10 % MWSt.	€ <u>231,23</u>	VO 04.12.2017
	Brutto	€ 2.543,55	
<b>Kanalgebühren:</b> <b>(a.) und (b.) ab 01.04.2023)</b>			
<b>a.) Bereitstellungsgebühr</b> <b>pro Jahr:</b> für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit	netto	€ 104,55	GRB 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>10,45</u>	VO lt. GRB 13.12.2022
	Brutto	€ 115,00	
<b>b.) Benutzungsgebühr:</b> <b>pro m<sup>3</sup> lt. Wasserzähler</b>	netto	€ 1,86	GRB 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,19</u>	VO lt. GRB 13.12.2022
	Brutto	€ 2,05	
<b>c.) Oberflächenwasserkanal</b> <b>Laas (lt. VO</b> Entsorgungsbereich): Kanalanschlußbeitrag je Bewertungseinheit	netto	€ 772,73	GRB 26.06.2018
	+ 10 % MWSt.	€ <u>77,27</u>	
	Brutto	€ 850,00	

<b>Gemeinde-Bauhof:</b>		
	<b>EURO: €</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:</b>		
<b>Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind ab Gemeindebauhof zu bezahlen. Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindearbeiter, ist dies zusätzlich zu bezahlen.</b>		
Lader	Std. € 40,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG für Transporte	Std. € 60,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Pflug	Std. € 65,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Schneefräse	Std. € 80,00	GRB 13.12.2022
VW-Pritsche	Std. € 50,00	GRB 13.12.2022
Stromaggregat pro Tag	Tag € 45,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Für die interne Verrechnung an die diversen Haushaltsstellen:		
<b>Fahrzeuge Maschinen und Geräte:</b>		
Unimog G1	€ 2,80 netto pro km	GRB 14.12.2023
Unimog UL2	€ 7,80 netto pro km	GRB 14.12.2023
Grillo Rasentraktor	€ 46,67 netto pro Stunde	GRB 14.12.2023
VW-Pritsche	€ 0,64 netto pro km	GRB 14.12.2023
<b>Gemeindearbeiter:</b>	Std. € 48,26 netto	GRB 14.12.2023
Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig		
Für eventuelle Aushilfsarbeiter	Std. € 48,26 netto	GRB 14.12.2023

### Freiwillige Zuschüsse (Subventionen) an die Vereine u.a.:

<b>a) Vereine</b>		
<b>Sport sponsoring Flattach</b>	<b>€ 4.500,00</b>	<b>GRB 15.12.2015</b>
Schiverein Flattach	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Pichler	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
Fußballcamp Obervellach	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
Einzelportler	Förderung via „Sport sponsoring“!	GRB 15.12.2015
<b>Kulturförderung Flattach (=Summe aller Kulturförderungen)</b>	<b>€ 5.000,00</b>	<b>GRB 29.07.2023</b>
Trachtenkapelle Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Volkstanzgruppe „Sadnig-Buam“	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Perchtengruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Zechgemeinschaft Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Pensionistenverband Flattach	€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach	€ 550,00	GRB 10.12.2001
Fachhochschule Kärnten	€ 500,00	GRB 14.12.2020

(Mitgliedsbeitrag jährlich)		
Trachtenkapelle Flattach (Konzert Honorar pro Gemeindekonzert)	€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach (für die Imker)	€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017
Verein „Kurierdorfplatz“	€ 1.500,00	GRB 13.12.2022
IV-Tauernhöhenweg (Mitgliedsbeitrag jährlich)	€ 200,00	GRB 29.09.2022
Tourismusschulen Salzburg	€ 100,00 pro Jahr pro Flattacher Schüler	GRB 13.12.2022
<b>b) Einsatzorganisationen</b>		
Bergrettung – Ortsstelle Fragant	€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach	€ 150,00	GRB 10.12.2001

<b>Kulturhaus</b>		<b>EURO: €</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Saalbenützung:</b>			
a) Für Gemeinde-/und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden.			GRB 22.11.2007
b.) Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung – nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Günter Maier) durch die Gemeinde Flattach übernommen.			GRB 22.11.2007
c.) Einheimische Vereine und einheimische Gastwirte dürfen pro Jahr im Saal zwei Veranstaltungen gratis durchführen. (Keine Saalbenützungskosten!)			GRB 22.11.2007 GRB 08.06.2021
d.) Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr (Vereine nur mit Gastwirte)	€ 73,00		GRB 28.11.2002
e.) Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal)	€ 37,00		GRB 28.11.2002
f.) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung	€ 364,00		GRB 28.11.2002
g.) Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern, etc.) von			
Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC des gesamten Kulturhauses	€ 100,00 € 250,00		GRB 25.04.2016 GRB 25.04.2016
<b>Strompreis:</b> Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr für Heizungsstrom und Normalstrom	Tarif lt. aktueller KELAG-Rechnung		GRB 14.12.2023
<b>Müllabfuhr:</b> Pauschale lt. jeweils aktuellem Tarif für 800-l-Container			GRB 25.04.2016

Generalreinigung nach dem Fest:	€ 220,00	GRB 28.11.2002
Kultursaal gesamt:	€ 110,00	GRB 28.11.2002
Ohne großen Saal:		

### Kindergarten Flattach

#### Tarife:

Halbtags ohne Essen	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	108,00	0,00
Halbtags mit Essen	108 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	151,40 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag

### Gemeindeamt

#### Vervielfältigungen (Kopien):

je 500 Blatt einseitig (schwarz)	€ 13,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt einseitig (färbig)	€ 35,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt doppelseitig (färbig)	€ 70,00	GRB 13.12.2022
Kopien (je Kopie)	€ 0,30	GRB 28.11.2002

### „Movingboard“ (Werbetafel)

Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach dürfen kostenlose Einschaltungen am Moving-Board durchführen, solange entsprechende Plätze frei sind („Windhundprinzip“). Auswärtige sowie auswärtige Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife.

GRB 13.12.2022

### Freiwilliger Zuschuss an Vereine aus der Partnergemeinde Waghäusel:

Lt. GRB vom 23.05.1979, Pkt. 10):

GRB 03.09.2008

**Bei Gruppen:**  
Mindestens 15 Personen und 3 Nächtigungen  
Aufenthalt in Flattach – pro Person Zuschuss von € 6,00.

### Volksschule – Turnsaalbenützung:

Für Einheimische: pro Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013
Für Auswärtige: für die erste Stunde	€ 20,00	
für jede weitere Stunde	€ 10,00	

### Altstoffsammelzentrum:

#### Gebühren für das Jahr 2024 (inkl. 10% Ust.)

#### Alteisen und Schrott

Waschmaschinen, E-Herde, Sparherde	kostenlos	GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen, Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stahlheizkörper	kostenlos	GRB 13.12.2006
Fahrräder, Radenmäher	kostenlos	GRB 13.12.2006
Motorfahräder, Motorräder (ohne Treibstoff, Schmieröl, Hydraulikflüssigkeit, Batterie)	kostenlos	GRB 13.12.2006
Eisen, Blech	kostenlos	GRB 13.12.2006

#### Reifen

PKW-Reifen ohne Felgen	Preis lt. Rechnung Fa. Rossbacher	GRB 14.12.2023
PKW-Reifen mit Felgen	Preis lt. Rechnung Fa. Rossbacher	GRB 14.12.2023
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022
LKW- und Traktorreifen mit Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022

#### Elektronikschrott und Kühlgeräte

Fernseher und Computerbildschirme (mit PC)	kostenlos	lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräten	kostenlos	lt. E-VO 2005
Radio, CD-Player, u.ä	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette	kostenlos	
Haushaltskühltruhen (bis 2 m) ohne Plakette (Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutschein diesen Betrag abziehen)	kostenlos	lt. E-VO 2005

#### Problemstoffe (aus Privathaushalten)

Speiseöle, Altmedikamente, Frittierfett	kostenlos	GRB 10.12.2001
Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel, Düngemittel, Spraydosen, Altbatterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel	pauschal € 2,00 pro Abgabe	GRB 14.12.2023

<b>Leuchtstofflampen</b>		
Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren (pro Stück)	kostenlos	GRB 13.12.2006
<b>Altöle (Motoröle)</b>	kostenlos	GRB 23.07.2009
<b>Styropor (Porozell)</b>	kostenlos	GRB 10.12.2001
<b>Restmüll</b>		
70-Liter-Sack	€ 8,40	GRB 14.12.2023
800-Liter-Container	€ 90,60	GRB 14.12.2023
<b>Andere Altstoffe</b>		
Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien	kostenlos	GRB 20.12.2001

<b>Naturdenkmal „Raggaschlucht“</b>		
<b>Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2024 (inkl. 13% Ust.)</b>		
Einzelpersonen	€ 9,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Erwachsener (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6-18 Jahre)	€ 6,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Kind (ab 15 Personen)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
Senioren pro Person	€ 8,00	GRB 13.12.2022

<b>Freischwimmbad Flattach:</b>		
<b>Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2024 (inkl. 13% MWSt.)</b>		
<b>Kinder (6 bis 18 Jahre)</b>		
Tageseintritt	€ 5,00	GRB 13.12.2022
7-Tages-Karte („7 Tage in der Saison“)	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
<b>Freier Eintritt für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!</b>		
<b>Erwachsene</b>		
Tageseintritt	€ 8,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 6,00	GRB 13.12.2022
7-Tages-Karte („7 Tage in der Saison“)	€ 24,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 70,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (übertragbar)	€ 100,00	GRB 13.12.2022
<b>Gruppeneintritt f. Reisegruppen und Schulklassen</b>		
Schulklassen und Jugendgruppen (bis 18 Jahre) mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt – pro Person	€ 4,00	GRB 13.12.2022

<b>Schilift – Fragant</b>		
<b>Gebühren Winter 2023/2024</b>		
<b>(inkl. 10% MWSt.)</b>		
<b>Kinder (von 6 bis 18 Jahre):</b>		
½ - Tageskarte	€ 7,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 10,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschillauf)	€ 40,00	GRB 13.12.2022
Nachtschillauf-Karte	€ 7,00	GRB 13.12.2022
Nachtschillauf-Saisonkarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 30,00	GRB 13.12.2022
<b>Erwachsene</b>		
½ - Tageskarte	€ 11,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschillauf)	€ 85,00	GRB 13.12.2022
Nachtschillauf-Karte	€ 13,00	GRB 13.12.2022
Nachtschillauf-Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 60,00	GRB 13.12.2022

Flattach, am 20.11.2023

f.d.R.d.A.  
AL Mag. (FH) Zaiser

## **TOP 7: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2024 wurde vorab seitens des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2023 übermittelt bzw. von dieser genehmigt.

Gegenüber der vom Gemeinderat am 28.09.2023 beschlossenen 4. Abänderung der Stellenplan-VO 2023 mit Wirksamkeit 01.11.2023 ergibt sich hinsichtlich der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Stellenplan-VO 2024 keinerlei Abänderung.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf 2024 (Endfassung) liegt dem Gemeinderat somit zur Beschlussfassung vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2024 als Stellenplan 2024 zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

Zahl: 902-227/2023  
**Stellenplan per 01.01.2024**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2023, Zahl: 902-227/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

### **§ 2 Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	62,50	C	IV	8	36	22,50
4	62,50			8	36	22,50
5	100,00	D	IV	7	33	33,00
6	100,00			10	42	
7	100,00			7	33	

8	70,00	P5	III	2	18	
9	96,25	K		10	42	
10	100,00	K		9	39	
11	83,25			6	30	
12	75,00			6	30	
13	90,00			6	30	
14	62,50	P5	III	2	18	
15	100,00	P2	III	7	33	
16	100,00	P2	III	6	30	
17	100,00	P2	III	6	30	
18	77,50	P5	III	3	21	

<b>BRP-Summe</b>					<b>180,00</b>
------------------	--	--	--	--	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28.09.2023, Zahl: 902-110/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

**TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024**

**a) Voranschlag 2024**

FV Thaler erörtert die Eckpunkte des VA-Entwurfes 2024.

Zusammenfassend kann die finanzielle Situation derzeit so beschrieben werden, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes möglich ist, es für konkrete Projekte im Jahr 2024 jedoch absolut keinerlei Spielraum gibt.

*Anmerkung:*

*Der Entwurf des Voranschlages 2024 stand und steht für jeden Mandatar im Intranet zum Download bereit!*

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2024 als Voranschlag 2024 zu genehmigen, und die damit verbundene Verordnung zu genehmigen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei FV Thaler für ihre vorbildliche Arbeit bei der Erstellung des VA 2024, vor allem unter den derzeit quasi unzumutbaren Rahmenbedingungen.

**TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024**

**b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024**

FV Thaler erörtert den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2024.

*Anmerkung:*

*Der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2024 im Intranet zum Download bereit!*

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2024 als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen.

## **TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024**

### **c) Kassenkredite**

Die Einholung entsprechender Angebote zu den Kassenkrediten erfolgte durch die Finanzverwalterin.

Es wurden – über einen Kontokorrent-Rahmen von € 300.000 – entsprechende Angebote der RAIKA sowie der Kärntner Sparkasse eingeholt.

Diese lauten wie folgt:

Variabler Zinssatz:

Kärntner Sparkasse:	3-Monats-Euribor + 0,3 %
RAIKA:	3-Monats-Euribor + 0,35 %

Fixer Zinssatz:

Kärntner Sparkasse:	4,36 %
RAIKA:	4,00 %

Hinsichtlich der Bereitsstellungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Kosten/Spesen unterscheiden sich beide Angebote in einigen Teilen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Aufnahme eines Kassenkredites über einen Kontokorrent-Rahmen von € 300.000 für das Jahr 2024 lt. vorliegendem Angebot der RAIKA mit einem Fixzinssatz von 4,00 % zu genehmigen.

**TOP 9: Umschichtung BZ-Mittel**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Umschichtung bzw. Bindung von BZ-Mitteln zu genehmigen:

a)

Umschichtung von BZ-Mitteln 2020 in Höhe von € 26.350,00

von „Asphaltierung Innerfragant“ (wurde über „Mölltalfonds-Mittel“ bedeckt)

auf

„Betriebsausstattung Volksschule“:	€ 9.350,00
„Pflug für Radlader“:	<u>€ 17.000,00</u>

Summe:	€ 26.350,00
--------	-------------

b)

Bindung von BZ-Mitteln 2023 in Höhe von € 56.300,00 für operative Tätigkeit

**TOP 10: Müllgebührenverordnung – Anpassung ab 01.01.2024**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die nachstehende Müllgebührenverordnung mit Wirkung 01.01.2024 zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2023, Zahl: 813-225/2023, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 13.12.2022, Zahl: 813-231/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

### **§ 1 Abfallgebühren**

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 4,40	€ 4,84
70-l Müllsack	€ 7,70	€ 8,47
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 6,93	€ 7,62
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 8,80	€ 9,68
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 8,24	€ 9,06
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 13,20	€ 14,52
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 12,36	€ 13,60
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 26,40	€ 29,04
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 24,72	€ 27,19
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 72,60	€ 79,86
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 67,98	€ 74,78
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 88,00	€ 96,80
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 82,40	€ 90,64
Müllsäcke: (Verkauf am Amt)	€ 6,20/Sack € 5,50/Sack	Tal Berg

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Flattach, am 14.12.2023

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHOBER

## TOP 11: WVA Innerfragant – Finanzierungs- und Investitionsplan – 1 Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 18.11.2021, TOP 5 c) wurde nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan genehmigt:

### A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Baukosten brutto (2021 und 2022)	2.448.000
Summe:	2.448.000

### B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Kapitaltransfer Unternehmen brutto (2021 und 2022)	1.501.968
Darlehen Gemeinde *	946.032
Summe:	2.448.000

\* =17 % Gemeindeanteil an Abschnitt 1 und 100 % Gemeindeanteil an Abschnitt 2;  
Teilweise Refinanzierung des Darlehens durch Bundes- und Landesförderungen.

Achtung: Vorsteuerabzug bei Darlehen! (Darlehenssumme netto: € 788.360)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Finanzierungs- und Investitionsplan wie folgt abzuändern:

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten netto	3.399.800	662.316	581.505	500.000	1.655.979	
Summe:	3.399.800	662.316	581.505	500.000	1.655.979	-

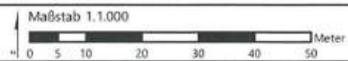
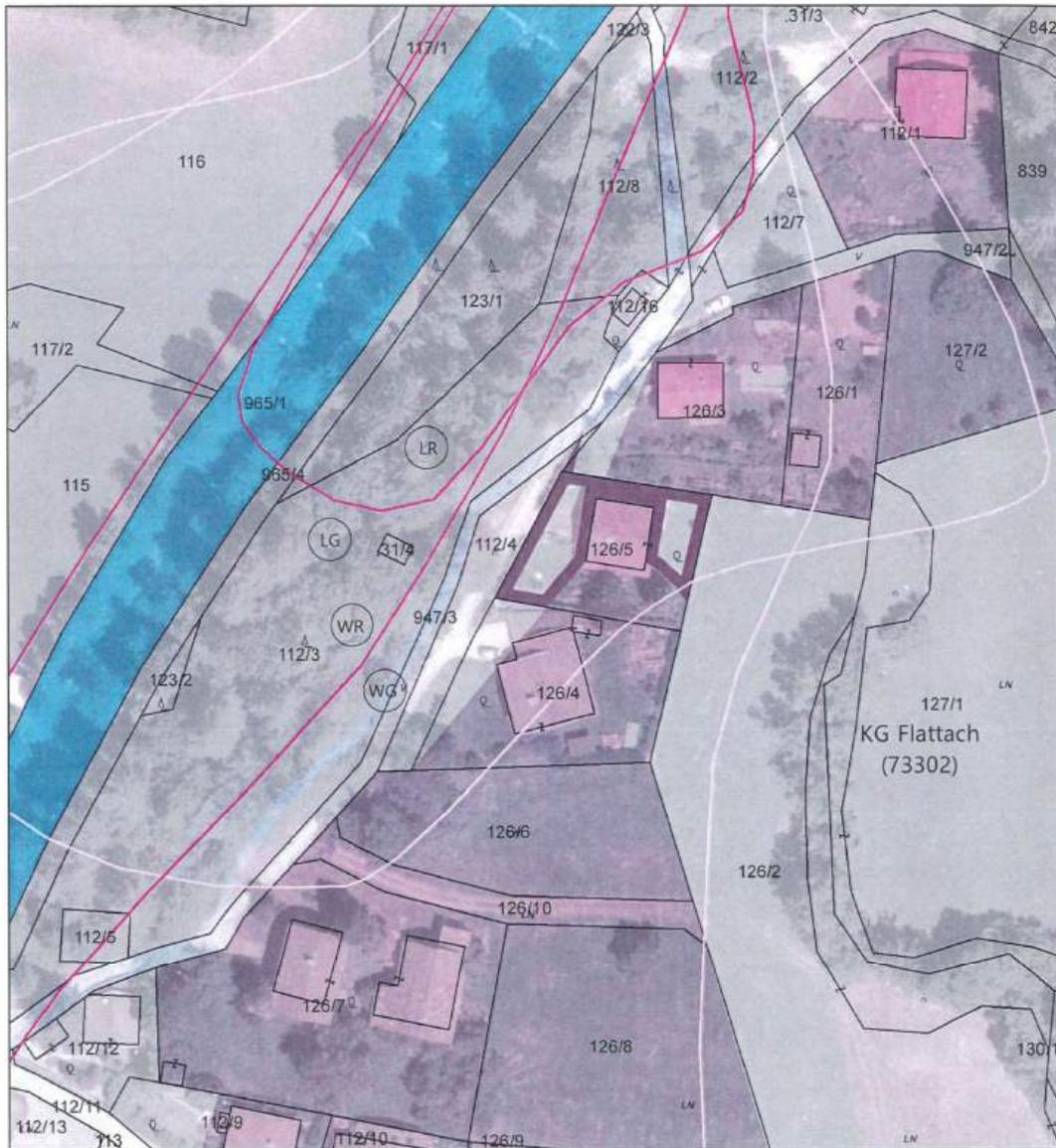
**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Kapitaltransfer KELAG	1.501.968	666.667	115.000	130.000	590.301	
Bankdarlehen	946.032		200.000	746.032		
Landesdarlehen Ktn. Wasserwirtschaftsfonds	470.400			279.200		191.200
Bundesmittel KPC	419.600					
KIP Mittel 2023	61.800			61.778		
Summe:	3.399.800	666.667	315.000	1.217.010	590.301	191.200

**TOP 12: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung**

**a) FläWi-Änderung 02/2023**

Hr. Herwig Istenig ersucht um Umwidmung einer Teilfläche seiner Parzelle-Nr. 126/5, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:



Bearbeitung: WU/KI Datum: 09.06.2023 Plannummer.: 23508-LP-02-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m <sup>2</sup>
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Flattach	Teil von 126/5	434

Kundmachung		Gemeinderatsbeschluss	
vom:	bis:	vom:	
Genehmigungsvermerk			
vom:	Zahl:		

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 14. November bis 12. Dezember 2023 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (2/2023) wurde folgendes Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor, und lautet wie folgt:

## **ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>  
**Gesendet:** Montag, 11. Dezember 2023 08:43  
**An:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)  
**Betreff:** AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2023, 4/2023 und 5/2023  
- KUNDMACHUNG - URGENZ FACHGUTACHTEN

**ACHTUNG!** Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absendern oder unerwarteten E-Mails.  
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Hallo Markus!

Wie besprochen besteht seitens der WLV gegen die beantragten Widmungen kein Einwand.

LG Kasimir

**Wildbach- und Lawinerverbauung**  
GBL Kärnten Nordwest

**Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer**

+43 4242 30 25-102  
Fax +43 4242 350 01  
Mobil +43 664 814 54 26  
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach  
[kasimir.kulterer@die-wildbach.at](mailto:kasimir.kulterer@die-wildbach.at)  
[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

---

**Von:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>  
**Gesendet:** Montag, 4. Dezember 2023 11:50  
**An:** Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>; 'TANNER Dieter' <dieter.tanner@ktn.gv.at>; 'klaus.kleinegger@ktn.gv.at' <klaus.kleinegger@ktn.gv.at>; 'gisela.wolschner@ktn.gv.at' <gisela.wolschner@ktn.gv.at>; 'abt12.siedlungswasserwirtschaft@ktn.gv.at' <abt12.siedlungswasserwirtschaft@ktn.gv.at>; 'abt12.postsp@ktn.gv.at' <abt12.postsp@ktn.gv.at>; 'herbert.mandler@ktn.gv.at' <herbert.mandler@ktn.gv.at>  
**Betreff:** **Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2023, 4/2023 und 5/2023 - KUNDMACHUNG - URGENZ FACHGUTACHTEN**  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Obwohl die entsprechende Kundmachungsfrist noch im Laufen ist darf ich höflich erinnern bzw. bitten, die entsprechenden

**FACHGUTACHTEN**

zu den ggst. FläWI-Änderungen zeitgerecht zu übermitteln.

Der Gemeinderat Flattach wird bereits am 14.12.2023 mit den Beratungen und Beschlussfassungen zu diesen Flächenumwidmungen befasst.

1

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 2/2023 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 09.06.2023, Plan-Nr. 23508-LP-02-2023, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten vom 11.12.2023) die Zustimmung zu erteilen:

**FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2023:**

Parzelle-Nr. **126/5** (Gesamtfläche: 751 m<sup>2</sup>), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **434 m<sup>2</sup>** (Parzelle-Nr. 126/5) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

**TOP 12: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung**

**b) FläWi-Änderung 04/2023**

Dieser TOP wurde gemäß GR-Beschluss unter TOP 3 der heutigen Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Hintergrund sind die derzeit noch ausständigen Fachgutachten der Abteilung 8.

## **TOP 12: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung**

### **c) FläWi-Änderung 05/2023**

Dieser TOP wurde gemäß GR-Beschluss unter TOP 3 der heutigen Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Hintergrund:

1.

Das vorliegende Gutachten der Abt. 12 UA WW SP vom 11.12.2023 kommt im Kern zu dem Ergebnis, dass die als Bauland zu widmenden Flächen nur teilweise für die angestrebte Nutzung geeignet sind. Deshalb wären bebaubare Widmungen im ggst. Bereich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

*Anmerkung:*

*Diesem Umstand wurde im Stadium der Aufbereitung der ggst. Umwidmung dahingehend Rechnung getragen, dass das entsprechende Ausmaß der angestrebten Bauland-Widmung im Einvernehmen und unter fachlicher Beziehung der WLW-Sektion Kärnten ermittelt wurde, und die Ergebnisse dieser fachlichen Beurteilung eben in den nunmehr vorliegenden Umwidmungslageplan vollinhaltlich eingeflossen sind, sowie im Rahmen der Kundmachung des ggst. Widmungsfalles seitens der WLW durch fachliche Stellungnahme vom 11.12.2023 nochmals bestätigt wurden.*

Zusätzlich wird durch die nunmehr vorliegende fachliche Stellungnahme der Abt. 12 UA WW SP ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern (inkl. Eigenschutzmaßnahmen) für den betroffenen Bereich angeregt, und wird diesbezüglich auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuführen sein.

2.

Die seitens der Landesplanung eingeforderte privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung des Entfalles allfälliger Entschädigungsansprüche wurde seitens der Gemeinde ausgearbeitet und Hr. Wynford Owen per 20.11.2023 im Wege seines Rechtsbeistandes mit der Einladung zur Unterfertigung sowie ergänzenden, aufklärenden Informationen übermittelt.

Überdies wurden dabei der Rechtsvertretung (RA Dr. Karner) auch die Vorprüfungsergebnisse des AKL zum ggst. Umwidmungsfall zur Kenntnis gebracht.

Dr. Karner sicherte zu, seinen Mandanten entsprechend zu informieren.

Faktum ist nunmehr, dass bis dato die genannte Vereinbarung von Hr. Owen nicht unterfertigt wurde bzw. bis dato jegliche weitere Rückäußerung/Stellungnahme an die Gemeinde unterblieb.

**TOP 13: Schützengilde Obervellach: IKZ-Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ – Vertrag - Genehmigung**

Gemäß den Beschlussfassungen des Gemeinderates Flattach vom 28.09.2023, TOP 16, vom 29.09.2022, TOP 21, und vom 15.12.2021, TOP 14, bringt die Gemeinde Flattach zum IKZ-Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ der Schützengilde Obervellach eine Gesamt-Beitragsleistung in Höhe von € 85.000 (IKZ-BZ-Mittel 2022: € 40.000, IKZ-BZ-Mittel 2023: € 40.000 und Eigenmittel 2022: € 5.000) ein.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zwischen der Schützengilde Obervellach und der Gemeinde Flattach zu genehmigen:



SCHÜTZENGILDE OBERVELLACH  
Oberschützenmeister Alexander Salentinig  
Obervellach 175  
9821 Obervellach  
ZVR-Zahl 459504465



## V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Schützengilde Obervellach**, vertreten durch Herrn Oberschützenmeister Salentinig Alexander einerseits, und,
- 2) der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Schober Kurt, 9831 Flattach 73

*(Anmerkung - jede teilnehmende Gemeinde schließt einen eigenen Vertrag mit der Schützengilde Obervellach ab)*

andererseits, wie folgt:

1. Die Schützengilde Obervellach hat als Unterpächterin der Marktgemeinde Obervellach auf den Grundstücken 1215/1 und 1215/4 je KG 73308 Obervellach der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Obervellach eine Schießanlage errichtet.  
Der Pachtvertrag über diese Grundstücke kann frühestens zum 31.12.2052 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundfünfzig) von den Vertragsparteien aufgekündigt werden.  
Die Schützengilde Obervellach wird als Rechts- und Projektträger die Einhausung der bestehenden Schießanlage nach den Plänen des Architekten DI Dieter Weratschnig vom 11.01.2022 ausführen lassen.
2. Die Bauausführung hat unverzüglich zu erfolgen und ist bis spätestens 30.06.2023 (dreißigsten Juni zweitausenddreißig) abzuschließen. *(Aktueller Stand August 2023 - Bauvollendung Juni 2024)*
3. Die beteiligten Gemeinden haben die Möglichkeit die IKZ-Mittel der Jahre 2022 und oder 2023 für die Finanzierung der Einhausung zu verwenden, damit können bei jeder Gemeinde pro Jahr € 40.000,-- (vierzigtausend Euro) IKZ-Mittel plus € 5.000,-- (fünftausend Euro) Eigenmittel der Gemeinden zur Auszahlung gelangen.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach:

- Einsatz der IKZ- Mittel für die Jahre 2022 u. 2023 - je € 40.000,00.
  - Einsatz für das Jahre 2022 € 5.000,00 Eigenmittel.
  - Summe € 85.000,00 (€ 80.000,00 IKZ-Mittel / € 5.000,00 Eigenmittel)
4. Als Gegenleistung für die finanzierenden Gemeinden wird für deren Bewohner an einem Nachmittag pro Woche (derzeit Mittwoch) das Schießentgelt in gleicher Höhe wie für Mitglieder des Vereines eingehoben, das heißt nur ein Drittel des von Nichtmitgliedern geforderten Entgeltes.
- Beteiligt sich eine Gemeinde nur ein Jahr mit IKZ-Mitteln gilt die Begünstigung für 15 (fünfzehn) Jahre. Sollten von einer Gemeinde die Mittel 2022 und 2023 fließen, gilt die Begünstigung für 30 (dreißig) Jahre.

Die getätigte Beteiligung der Gemeinde Flattach erwirkt eine Begünstigung für die Bewohner für 30 Jahre.

5. Aufgrund der vorliegenden Kostenaufstellung sind Ausgaben in der Höhe von € 912.300,-- (neunhundertzwölftausenddreihundert Euro) zu erwarten. (Aktueller Stand August 2023- Kostenschätzung € 1.185.000,--)
- Die Schützengilde Obervellach hat rund € 100.000,-- (hunderttausend Euro) Eigenmittel.
- Damit ist gewährleistet, dass auch wenn alle sieben Gemeinden für 2 (zwei) Jahre die IKZ-Mittel zur Verfügung stellen, keine Überfinanzierung des Projektes erfolgt.
6. Damit ist der „Interkommunale Nutzen“ für jede beteiligte Gemeinde nachvollziehbar.
- Um die Kreditaufnahme durch den Projektträger möglichst niedrig zu halten, besteht für weitere Oberkärntner Gemeinden die Möglichkeit durch einseitige Beitrittserklärung dieser Vereinbarung beizutreten.
7. Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung unterfertigt, damit jede Vertragspartei ein Original in Händen hält.

Flattach, am \_\_\_\_

Für die Gemeinde Flattach

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Schober Kurt



\_\_\_\_\_  
Vizebgm. Adolf Gugganig

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

Es wird hiermit bestätigt, dass die gefertigten Gemeindemandatäre zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren und berechtigt sind, die Zeichnung für die Gemeinde Flattach vorzunehmen.

Der Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Mag (FH) Markus Zaiser

Für die Schützengilde Obervellach

  
\_\_\_\_\_  
Oberschützenmeister Alexander Salentinig

**TOP 14: Hr. Otto Pacher jun.: Ankauf Parzelle 422/4, KG 73303 Fragant**

**a) Kaufvertrag - Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 08.05.2023, TOP 15, wurde das zugrunde liegende Ansuchen des Hr. Otto Pacher jun. auf Ankauf der Parzelle 422/4, KG Fragant, entsprechend beraten und beschlossen.

In weiterer Folge wurde die entsprechende Vermessung (DI Dr. Abwerzger) sowie die Aufbereitung des notwendigen Kaufvertrages (Notariat Winklern – Mag. Egarter) veranlasst bzw. beide Komponenten mit der Gemeinde final abgestimmt.

Anmerkung:

Gegenüber dem genannten GR-Beschluss vom 08.05.2023 ergibt sich nunmehr eine Änderung dahingehend, dass nur mehr eine Teilfläche im Ausmaß von 55 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 422/4 der Gemeinde sprich dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden soll. Die restliche Parzelle im Ausmaß von 214 m<sup>2</sup> wird Hr. Pacher zugeschrieben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Kaufvertrag samt Überlassungsvereinbarung zu genehmigen:

Mag. Markus Egarter  
ÖFFENTLICHER NOTAR  
Winklern 37, 9841 Winklern



AZ: 281/2023

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am \_\_\_\_\_

zu Erfassungsnummer: \_\_\_\_\_

Mag. Markus Egarter, 9841 Winklern 37

## KAUFVERTRAG samt ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Flattach**, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als verkaufende Partei, und
2. Herrn **Otto Pacher**, geboren am 21.03.1960, Außerfragant 16, 9831 Flattach, als kaufende Partei, sowie
3. der **Gemeinde Flattach (Öffentliches Gut)**, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als übernehmende Partei, wie folgt:

### 1.

#### KAUFOBJEKT

- 1.1. Die Gemeinde Flattach ist aufgrund des Tauschvertrages vom 27.09.1931 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 9 KG 73302 Flattach, bestehend unter anderem aus dem Überlandgrundstück 422/4 Sonstige (Betriebsflächen) KG 73303 Fragant im Ausmaß von derzeit 269 m<sup>2</sup>. Bei gegenständlichem Grundstück ist bereits die "Änderung in Vorbereitung" angemerkt.

Der aktuelle Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

T +43 4822 2690  
M +43 676 4822269  
office@notar-winklern.at  
www.notar-winklern.at



Auszug aus dem Hauptbuch  
**KATASTRALGEMEINDE 73302 Flattach**  
 BEZIRKSGERICHT Spittal an der Drau

EINLAGEZAHL 9

\*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 6745/2020  
 Waldfrieden  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 73302	Flattach		
101/2	Wald(10)	308	
KATASTRALGEMEINDE: 73303	Fragant		
374/2	Gärten(10)	46	
<b>422/4</b>	<b>Sonst(50)</b>		<b>(269) Änderung in Vorbereitung</b>
GESAMTFLÄCHE			<b>(623) Änderung in Vorbereitung</b>

Legende:  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)  
 Wald(10): Wald (Walder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a 492/1929 5503/1979 34/2008 Stammsitzliegenschaft bezüglich 1/97  
 Anteilsrecht am Gemeinschaftsbesitz Nachbarschaft Flattach EZ 78  
 5 a 3883/2011 Stammsitzliegenschaft bezüglich 1/235 Anteilsrecht an der  
 Agrargemeinschaft Wurtenalpe EZ 576 KG 73303 Fragant  
 6 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
**Gemeinde Flattach**  
 ADR: Flattach 73, Flattach 9831  
 a 535/1932 Tauschvertrag 1931-09-27 Eigentumsrecht  
 b gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 108/1971 3538/2003  
 DIENSTBARKEIT  
 20 kV-Erdkabel KW-Trafostation Außerfragant  
 auf Gst 422/4 KG 73303 Fragant für  
 Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
 (En-22/2/69)  
 b 5739/1980 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)  
 aus EZ 115  
 2 a 3538/2003  
 DIENSTBARKEIT  
 Gehen Fahren und Verlegen von Versorgungsleitungen  
 gem Pkt Achtens Schenkungs- und Kaufvertrag 2002-08-21  
 über Gst 422/4 KG 73303 Fragant für Gst .33 KG 73303  
 Fragant

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 06.10.2023 11:05:32

Die Gemeinde Flattach erklärt auch wirtschaftliche Eigentümerin der Vertragsliegen-  
 schaft zu sein.

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Dr. Günther Abwerzger vom 22.09.2023, GZ: 12348/23 wird in dieser das Grundstück 422/4 von 214 m<sup>2</sup> neu gebildet.

Die kaufende Partei ist in Kenntnis, dass gegenständliches Grundstück zur Gänze in der gelben Gefahrenzone liegt. Laut aktuellem Kagis-auszug lautet die Widmung des Kaufobjektes Bauland-Dorfgebiet.

**Das Grundstück 422/4 KG 73303 Fragant von 214 m<sup>2</sup> bildet das Kaufobjekt.**

- 1.2. Die verkaufende Partei verkauft hiermit und übergibt das unter 1.2. beschriebene Kaufobjekt, samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt das Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum.

Die Übertragung des Kaufobjektes an die kaufende Partei erfolgt so, wie es von ihr in der Natur besichtigt wurde und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten und mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, mit welchem die verkaufende Partei es besaß und benützte.

- 1.3. Weiters wird aufgrund vorgenannter Vermessungsurkunde das Trennstück "1" von 55 m<sup>2</sup> neu gebildet. Die Gemeinde Flattach widmet dieses Grundstück dem Gemeingebrauch und überträgt es entgeltfrei an das Öffentliche Gut der Gemeinde Flattach. Die Gemeinde Flattach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes nimmt diese Grundstücksüberlassung vertragsmäßig an.

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in das Öffentliche Gut erfolgt mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung (Steuerfestsetzung) wird der Wert dieses Grundstückes mit € 1,- (ein Euro) pro m<sup>2</sup> angenommen.

## 2.

### KAUFPREIS

- 2.1 Der Kaufpreis beträgt € 30,00 pro Quadratmeter, insgesamt daher € **6.420,00** (sechstausendvierhundertzwanzig Euro).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass keine Option in die Umsatzsteuerpflicht erfolgt.

- 2.2. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung an die verkaufende Partei zu zahlen.

Voraussetzung für die Fälligkeit des Kaufpreises ist jedoch die Lastenfreiheit des Kaufobjektes sowie das Vorliegen sämtlicher für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, auch die vom Urkundenverfasser berechnete Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr über Aufforderung auf das bekannt gegebene Konto bei der Notartreuhandbank AG einzuzahlen.

- 2.3. Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung sowie eine Vorkehrung für eine spätere Sicherstellung des Kaufpreises wird bis zur Fälligkeit einverständlich verzichtet. Überdies wird auf eine treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung verzichtet.
- 2.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die kaufende Partei, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu zahlen.
- 2.5. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in Rechtskraft erwächst oder die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im vertraglich vereinbarten Lastenstand nicht möglich ist oder dieser Vertrag widerrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos wird, hat die verkaufende Partei einen bereits erhaltenen Kaufpreis Zug um Zug mit der Räumung und Rückübergabe des Kaufobjektes durch die kaufende Partei an diese zurückzuzahlen, wobei eine Räumung des Kaufobjektes durch die kaufende Partei binnen einer Woche nach Vorliegen jenes Umstandes, der diesen Vertrag rechtsunwirksam macht, zu erfolgen hat.
- Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung des von der verkaufenden Partei allenfalls zurückzuzahlenden Kaufpreises sowie auf ein Entgelt für eine allfällige Benützung des Kaufobjektes durch die kaufende Partei wird bis zur Fälligkeit einverständlich verzichtet.
- Die bis zum Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstandenen Kosten, Gebühren und Steuern hat diejenige Vertragspartei zu zahlen, die das Nichtzustandekommen des Rechtsgeschäftes zu verantworten hat.
- 2.6. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Kaufpreiszahlung ist die verkaufende Partei berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen von diesem Vertrag mittels eingeschriebener zu Post zu gebender Erklärung an die kaufende Partei unter der in diesem Vertrag angeführten Adresse zurückzutreten. Die verkaufende Partei verpflichtet sich diesbezüglich den Urkundenverfasser vom Vertragsrücktritt nachweislich zu informieren.

### 3.

#### WERTFESTSTELLUNG

- 3.1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Bewertungsgrundsatzes für den gemeinen Wert gemäß § 10 Bewertungsgesetz in der geltenden Fassung und wird dieser durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse

se sind nicht zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Kaufpreis diesem erläuterten Wert tatsächlich entspricht.

**4.**

**STICHTAG**

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Zahlung des Kaufpreises.
- 4.2. Ab dem Übergabezeitpunkt gehen Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am Kaufobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten auf die kaufende Partei über, die von diesem Zeitpunkte an auch alle darauf entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungen und sonstige Lasten zu tragen hat.

**5.**

**GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1. Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen und Rechtsstreitigkeiten bestehen oder angedroht sind.
- 5.2. Hinsichtlich der bei der Vertragsliegenschaft unter C-LNr. 1) sichergestellten DIENSTBARKEIT für die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft erklären die Vertragsparteien, dass das Kaufobjekt von dieser Dienstbarkeit betroffen ist und somit von der kaufenden Partei in ihr weiteres Duldungsversprechen und in ihre weitere Duldungsverpflichtung übernommen wird. Gegenständliche Dienstbarkeit betrifft jedoch nicht das Trennstück "1", sodass hierfür eine Lastenfreistellungsurkunde angefordert werden soll.  
Betreffend der unter C-LNr. 2a) sichergestellten DIENSTBARKEIT für das Grundstück .33 KG 73303 Fragant erteilt der Eigentümer des berechtigten Grundstückes, somit Herr Otto Pacher, geboren am 21.03.1960 seine Zustimmung zur Einverleibung der Löschung der gegenständlichen Dienstbarkeit.
- 5.3. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das Kaufobjekt und die Grundstücksgrenzen der kaufenden Partei in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.

**6.**

**RANGORDNUNG**

- 6.1 Auf eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes wird einvernehmlich verzichtet.

**7.**

**VERWALTUNGSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN**

- 7.1. Dieses Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit noch der Bestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz, dass eine Genehmigungspflicht nicht besteht sowie der Teilungsgenehmigung nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz durch die Gemeinde Flattach.
- 7.2. Die Vertragsparteien beauftragen den Urkundenverfasser mit der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung.

**8.**

**STAATSBÜRGERSCHAFT**

- 8.1. Herr Otto Pacher erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger zu sein.

**9.**

**KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN**

- 9.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten hat, unbeschadet der hierfür auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien die kaufende Partei zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.
- 9.2. Die Immobilienertragsteuer selbst ist von der verkaufenden Partei zu tragen.
- 9.3. Jeder der Vertragsteile trägt die Kosten seiner allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung selbst. Überdies werden die Kosten und Gebühren der Unterschriftsbeglaubigung, welche nicht beim Urkundenverfasser erfolgt, vom Käufer für beide Vertragsteile getragen.
- 9.4. Die verkaufende Partei erklärt in Kenntnis über die Bestimmungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 zu sein und beauftragt den Urkundenverfasser die Selbstberechnung durchzuführen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die verkaufende Partei zur unverzüglichen Vorlage sämtlicher für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Urkunden. Der Urkundenverfasser informiert die verkaufende Partei darüber, dass im Falle der Selbstberechnung die Einkommensteuer für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30b Einkommensteuergesetzes in der geltenden Fassung als abgegolten gilt, wobei dies dann nicht gilt, wenn die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

**10.**

**GRUNDBUCHSEINTRAGUNG**

- 10.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:
- 10.2. Bei der Liegenschaft in EZ 9 KG 73302 Flattach:
- a) die Teilung des Überlandgrundstückes 422/4 KG 73303 Fragant in dieses und in das Trennstück "1" von 55 m<sup>2</sup>;
  - b) die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes "1", darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Gemeinde Flattach (öffentliches Gut)**, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 520 KG 73303 Fragant, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 1635/2;
  - c) die Abschreibung des neugebildeten Grundstückes 422/4 von 214 m<sup>2</sup>, unter Mitübertragung der Dienstbarkeit unter C-LNr. 1a), darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **Otto Pacher**, geboren am 21.03.1960, durch Zuschreibung zur EZ 540 KG 73303 Fragant.
  - d) die Einverleibung der Löschung der unter C-LNr. 2a) sichergestellten DIENSTBARKEIT.

## 11.

### VOLLMACHT

- 11.1. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen unwiderruflich Frau Monika Zlöbl, geboren am 10.08.1974, Notariatsangestellte, Winklern 37, 9841 Winklern, zur Abfassung allfälliger Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung allenfalls erforderlich sein sollten. Vom Verbot der Doppelvertretung ist die Bevollmächtigte ausgenommen. Die Vollmacht erlischt mit Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch.

## 12.

### ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

- 12.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.
- 12.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

## 13.

### VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

13.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Flattach, am \*

*Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates  
der Gemeinde Flattach vom \* zugrunde.*

---

Gemeinde Flattach  
als verkaufende Partei

---

Otto Pacher  
als kaufende Partei

---

Gemeinde Flattach (Öffentliches Gut)  
als übernehmende Partei

Gemäß § 71 K-AGO wird die Zeichnungsberechtigung der angeführten Mandatäre bestätigt.

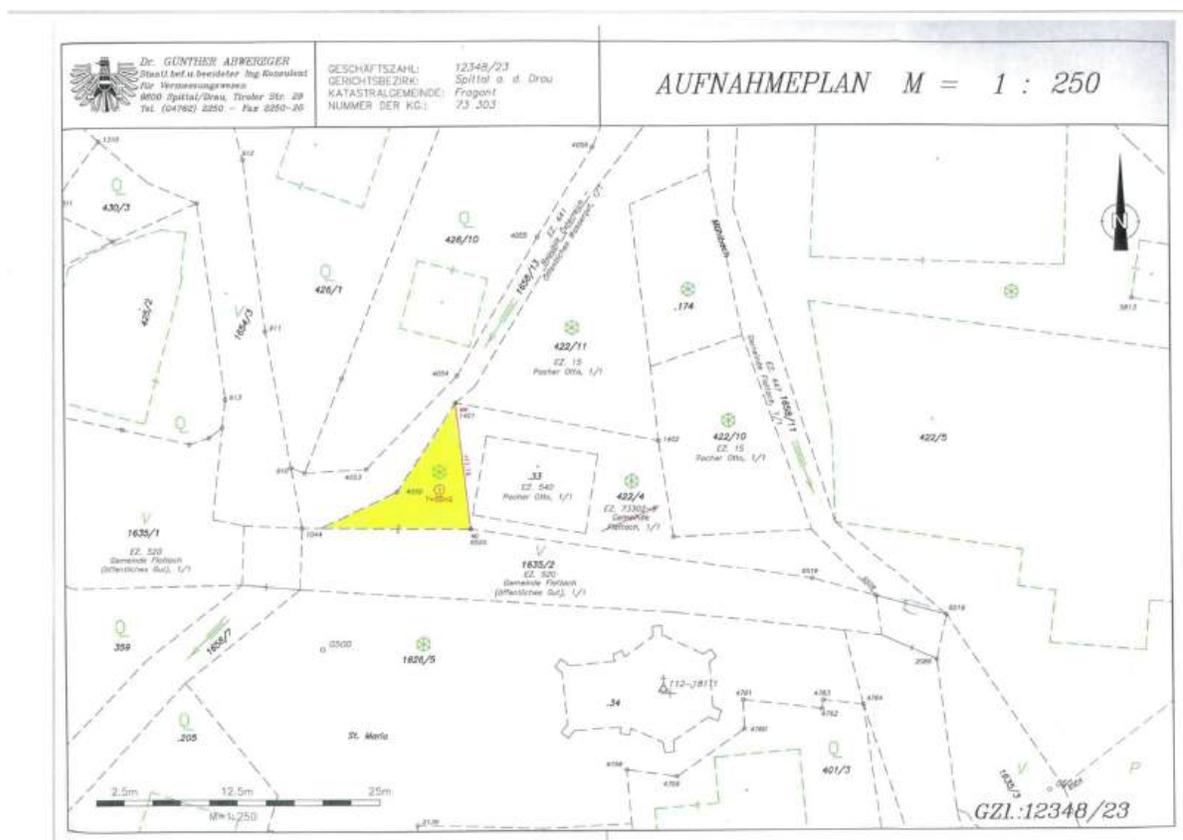
Der Amtsleiter  
Mag. (FH) Markus Zaiser

## TOP 14: Hr. Otto Pacher jun.: Ankauf Parzelle 422/4, KG 73303 Fragant

### b) Übernahme Teilfläche in das öffentliche Gut - Beschluss

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- das, im Teilungsplan des DI Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 22.09.2023, GZ: 12348/23, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstück „1“ im Ausmaß von 55 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 422/4, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 1635/2, KG 73303 Fragant) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 des Kärntner Straßengesetzes i.d.G.F. zur „Gemeindestraße“ zu erklären sowie der Parzelle-Nr. 1635/2, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.



**TOP 15: Hotel-Konzept GmbH, 5640 Bad Gastein:  
Vereinbarung Sondernutzungsrecht (Chaletdorf Innerfragant)**

Der GR-Beschluss vom 07.10.2014, TOP 13, lautet wie folgt:

*„Hr. Guido Fetzer plant in Innerfragant die Errichtung eines Alpenchaletdorfes.*

*Zur Vorstellung seines Betreiber- und Finanzierungskonzeptes hat der Projektant die Mitglieder des Gemeindevorstandes am 21.08.2014 um 16:30 Uhr zu einer Aussprache im GH Reiter eingeladen.*

*Die Projektplanung für das beabsichtigte Chaletdorf in Innerfragant ist bereits weit fortgeschritten bzw. soll das Vorhaben nunmehr umgehend Mag. Kleindienst (Landesplanung) vorgestellt bzw. mit ihm die weiteren Eckpunkte (Widmung etc.) festgelegt werden.*

*Neben der Besichtigung des bereits realisierten Verkaufsraumes bzw. des revitalisierten Stadels stellte Fetzer dem GV am 21.08. sein „Buy to let“-Finanzierungssystem vor.*

*Dieses System funktioniert wie folgt:*

*Die einzelnen Chalet Häuser werden an Investoren einzeln verkauft und werden sodann im Rahmen eines FIXEN (Inhalte sind noch exakt zu definieren) Mietvertrages wieder von Fetzer angemietet und stehen in weiterer Folge ganzjährig (bis auf einen Zeitraum von ca. 4 Wochen, wo der jeweilige Hausbesitzer das Haus selbst nutzt) zur touristischen Vermarktung/Nutzung zur Verfügung. Dieses Modell bzw. der genannte Mietvertrag wird auf zig-Jahre eingerichtet.*

*Der Gemeinderat Flattach muss in jedem Fall seine Zustimmung zu diesem Finanzierungskonzept erteilen.*

*Vize-Bgm. Gugganig erklärt die „übliche Vorgehensweise“ des Landes Kärnten bei Projekten dieser Art, wo 70 % der Betten vermietet bzw. 30 % davon privat genutzt werden können. Dies sollte unbedingt vertraglich bzw. notariell fixiert werden, um entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen.*

*Der Gemeinderat vertritt mehrheitlich mit 14 Stimmen zu 1 Gegenstimme die Meinung, dass das Projekt von Hr. Fetzer auf Basis des vorgestellten „Buy-to-let“-Modells bei der Landesplanung eingereicht werden kann.*

*GR Ing. Hartwegler begründet seine Gegenstimme damit, dass er das Projekt zu wenig kenne."*

Die von Vize-Bgm. Gugganig dabei damals thematisierte notwendige „vertragliche und notarielle Fixierung“ hat nunmehr in der nachstehenden Vereinbarung (erstellt durch das Notariat Winklern) zwischen der Gemeinde Flattach und der Hotel-Konzept GmbH ihren Niederschlag gefunden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

AZ: 231/2020

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach 73, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, einerseits, und
2. der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Salzburg unter FN 270375 k eingetragenen **Hotel-Konzept GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Bad Gastein und der Geschäftsanschrift Südtiroler Straße 2, 5640 Bad Gastein, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Dkfm. Guido Fetzer, geboren am 31.01.1960, Innerfragant 50, 9831 Flattach, andererseits

wie folgt:

### 1.

#### FESTSTELLUNGEN bzw. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1. Die Hotel-Konzept GmbH ist aufgrund des Kaufvertrages vom 26.04.2021 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 626 KG 73303 Fragant.

Der Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:



Auszug aus dem Hauptbuch  
**KATASTRALGEMEINDE 73303 Fragant**  
 BEZIRKSGERICHT Spittal an der Drau

EINLAGEZAHL 626

\*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 5462/2022  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1311/1	G GST-Fläche	* 908	
	Landw(10)	439	
	Wald(10)	469	
1311/8	Gärten(10)	* 176	
1311/13	G Gärten(10)	* 450	Innerfragant 54
1311/15	G Gärten(10)	* 497	
1311/16	G Gärten(10)	* 488	
1311/17	G Gärten(10)	* 515	
1311/18	G Gärten(10)	* 484	
1311/19	G Sonst(10)	* 350	
1311/20	G Gärten(10)	* 677	
1311/21	G Gärten(10)	* 490	
1311/22	G Gärten(10)	* 581	
1311/23	G Gärten(10)	* 505	
1311/24	G Sonst(10)	* 150	
1311/25	G Gärten(10)	* 411	
1311/26	G Gärten(10)	* 519	
1311/27	G Gärten(10)	* 720	
GESAMTFLÄCHE			7921

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

5 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Hotel - Konzept GmbH (FN 270375k)

ADR: Südtiroler Straße 2, Bad Gastein 5640

a 951/2022 Kaufvertrag 2021-04-26 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 150/1905 6324/2021

DIENSTBARKEIT

Fassung der auf Gst 1311/1 1311/15 1311/16 1311/17 1311/18

1311/19 1311/20 1311/21 1311/22 1311/23 1311/24 1311/25

1311/26 1311/27 entspringenden Quelle mittels Brunnstube

unterirdische Wasserleitung zum angrenzenden Gst 138/4

für EZ 145

c 951/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 511

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 14.03.2023 10:14:26

Herr Dkfm. Guido Fetzer erklärt, dass die Hotel - Konzept GmbH auch wirtschaftliche Eigentümerin der Vertragsliegenschaft ist.

- 1.2. In der Niederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07.10.2014 wurde unter Tagesordnungspunkt 13. das Projekt Alpenchaletdorf Innerfragant behandelt. Im Rahmen dieser Niederschrift wurde festgehalten, dass Herr Guido Fetzer in der Inner-

fragant die Errichtung eines Alpenchaletdorfes mit einem sogenannten "Buy to let"- Finanzierungssystemes plant. Im Rahmen dieses Systems werden die einzelnen Chalet-häuser an Investoren einzeln verkauft und werden sodann im Rahmen eines fixen Mietvertrages von Herrn Guido Fetzter bzw. einer entsprechenden Gesellschaft, an welcher dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, angemietet. Die entsprechenden Objekte stehen in weiterer Folge ganzjährig, bis auf einen Zeitraum von ca. 4 Wochen, in welchem der Eigentümer das Objekt selbst nutzen kann, zur touristischen Vermarktung/Nutzung zur Verfügung.

- 1.3. Den Vertragsparteien ist der Teilbebauungsplan des Chaletdorfes Innerfragant - Neuverordnung 2020 vom 15.06.2020 bzw. der Umwidmungsbescheid vom 18.03.2019 (Planungsgebiet am Großfraganter Bach) zu Zahl: 03-Ro-29-1/4-2019 einschließlich der zugehörigen Lagepläne vollinhaltlich bekannt und bilden diese einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 2.

### VEREINBARUNG

- 2.1 Gemäß dem dieser Vereinbarung als *Beilage .1* beigehefteten Plan, welcher eine zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes darstellt, ist innerhalb der Planungsgrenze das nördliche Planungsgebiet in die Widmungen "Bauland Dorfgebiet" und "Bauland Kurgebiet" unterteilt.  
Gegenständliche Vereinbarung betrifft ausschließlich das Planungsgebiet mit der Widmung "Bauland Kurgebiet".
- 2.2. Herr Dkfm. Guido Fetzter erklärt, dass das vertragsgegenständliche Planungsgebiet mit 70 (siebzig) Betten bebaut wird. Die jeweiligen Einzelchalets werden zwischen 4 (vier) und 8 (acht) Betten haben.
- 2.3. Die Hotel-Konzept GmbH verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Vertragsliegenschaft oder Teilen derselben, dass für vertragsgegenständliches Planungsgebiet eine Quotennutzung in der Höhe von 30 (dreißig) Prozent für private Zwecke nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass bei einer Bettenanzahl von 70 (siebzig) Betten, maximal 21 (einundzwanzig) Betten für private Zwecke und somit ohne zeitliche Beschränkung durch die jeweiligen Eigentümer genutzt werden können.  
Die Vertragsparteien erklären, dass im Rahmen der endgültigen Bebauung die Bettenanzahl einseitig nicht geändert werden kann.
- 2.4. Die Verteilung der Sonderquote obliegt der Hotel - Konzept GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgern und kann von dieser nach Belieben zugeteilt werden.

## 3.

### KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

- 3.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages hat die Hotel - Konzept GmbH zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Errichtung des gegenständlichen Übereinkommens beauftragt hat.

**4.**

**SONSTIGES**

- 4.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form.
- 4.2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien, dass dem Formerfordernis der Schriftlichkeit Genüge getan ist, wenn die Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung in Schreiben festgehalten werden, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden.
- 4.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Übereinkommens im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist
- 4.4. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Hotel - Konzept GmbH gehört. Die Gemeinde Flattach erhält eine Kopie.

*Dieser Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07.10.2014 und vom \* 12.2023 zugrunde.*

Flattach, am \*

---

Gemeinde Flattach

---

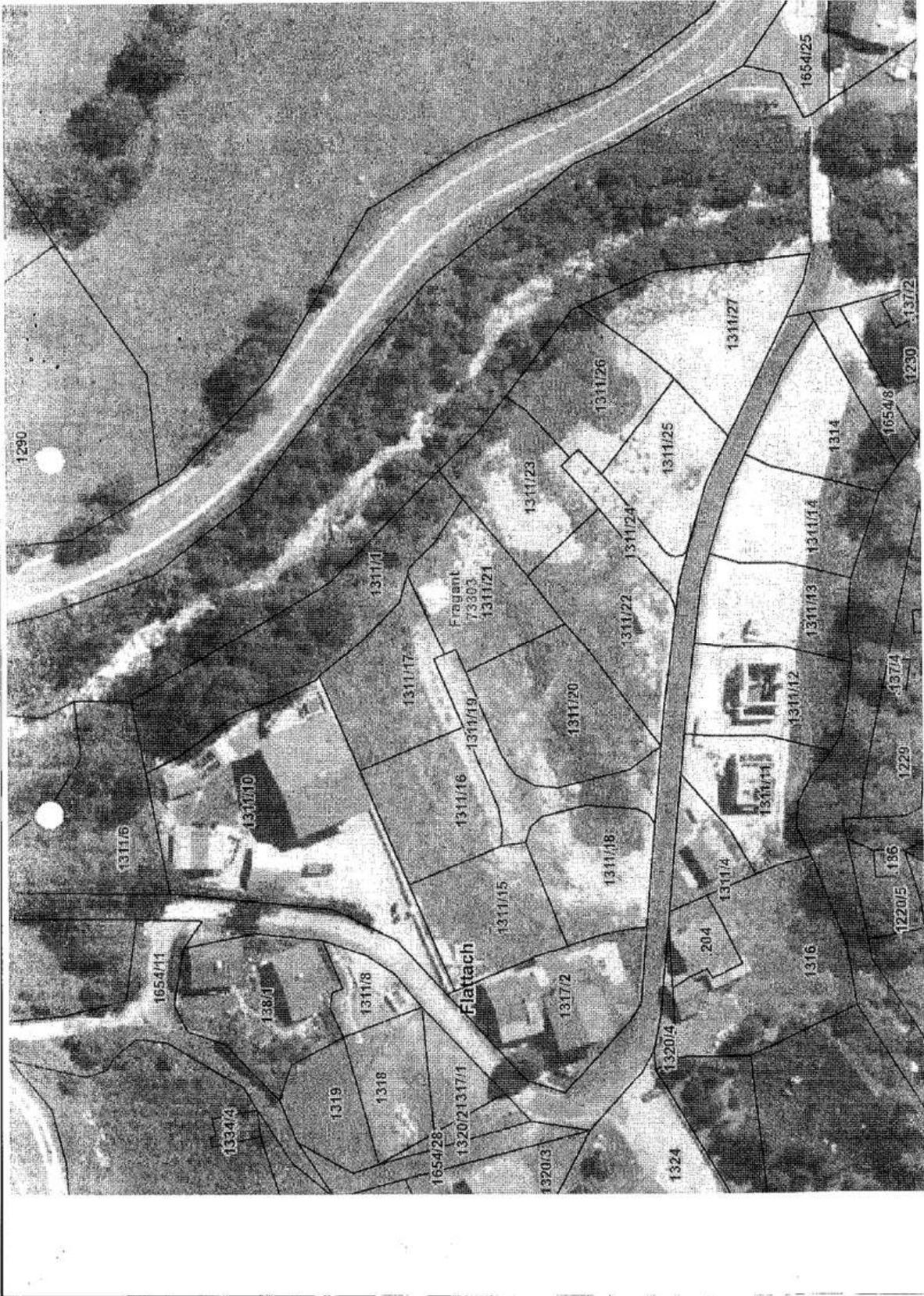
Hotel Konzept GmbH

Seite 5

Gemäß § 71 K-AGO wird die Zeichnungsberechtigung der angeführten Mandatäre bestätigt.

Der Amtsleiter  
Mag. (FH) Markus Zaiser





**TOP 16: KELAG AG: Antrag auf Abtretung von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut (ÖG) - Beratung**

Gemäß GR-Beschluss unter TOP 3 wurde dieser TOP von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

**TOP 17: Verpachtung „Goldgräberhütte“ in der Wurten (2024-2028) – Pachtvereinbarung - Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 18.11.2021, TOP 11, wurde einstimmig beschlossen, dass Hr. Günther Pesentheiner auf Grundlage seines damaligen Pachtangebotes vom 11.10.2021 damals sofort anstelle von Fr. Bianca Tiefnig als neuer Pächter in das damals laufende Pachtverhältnis einsteigen darf. Nach Ende der laufenden Pachtperiode (also mit 31.12.2023) soll die Verpachtung der „Goldgräberhütte“ neu ausgeschrieben werden.

Im Hinblick auf die gewünschte Fortführung des Pachtverhältnisses mit Hr. Pesentheiner ab 01.01.2024 wurde mit diesem somit Kontakt aufgenommen und die Eckpunkte für die Erstellung eines neuen Pachvertrages diskutiert und gemeinsam erarbeitet.

Somit liegt nunmehr nachstehender Entwurf eines Pachtvertrages ab 01.01.2024 vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Pachtvereinbarung zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## PACHTVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach, als Verpächterin einerseits und
- Herrn Günter Pesentheiner, Oberkolbnitz 137, 9815 Kolbnitz, als Pächter andererseits

wie folgt:

### § 1

Die Gemeinde Flattach verpachtet an Herrn Günter Pesentheiner und dieser pachtet die „GOLDBERGBAUHÜTTE“ in der Hochwurten (Stübele) einschließlich des von der Gemeinde Flattach angeschafften Inventares (2 Eckbänke, 4 Tische, 9 Sessel, Anrichte mit Spüle, 2 Gartentische, 4 Gartenbänke).

### § 2

Dieses Pachtverhältnis beginnt mit 01.01.2024, wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, und endet somit am 31.12.2028. Die genauen Öffnungszeiten richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten/Notwendigkeiten sowie den herrschenden Witterungsverhältnissen, und können vom Pächter in Eigenverantwortung festgelegt werden, wobei diese Zeiten jedenfalls ausreichend und in geeigneter Form publiziert werden müssen.

Sollten seitens verschiedener Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde Flattach konkrete Wünsche (Gästegruppen etc.) zum Besuch der Hütte gestellt werden, so muss diese jedenfalls geöffnet werden.

### § 3

Für die Dauer des Pachtverhältnisses wird ein jährlicher Pachtzins in Höhe von € 1.000 inkl. 20 % Ust. eingehoben, und ist jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres an die Verpächterin zu bezahlen.

### § 4

Der Pächter übernimmt folgende besondere Verpflichtungen:

1. Die Hütte ist in traditioneller Art als Almhütte gastronomisch zu führen bzw. zu betreiben.

2. Der Pächter hat das Goldbergbaumuseum und den Goldbergbauschauraum kostenlos zu betreuen. Dies bedeutet, dass den Besuchern die Besichtigung der Goldbergbauexponate in der Hütte zu ermöglichen ist.
3. Sämtliche Betriebskosten und betrieblich verursachte Abgaben trägt der Pächter (z.B. Strom, Wasser, Fäkalienabfuhr, Müll, Versicherung, Steuern, Gebühren, Beiträge).
4. Der Pächter hat für die Erlangung der gewerberechtlichen Bewilligungen zur Bewirtschaftung der Hütte selbst Sorge zu tragen (Betriebsanlagengenehmigung, Konzession etc.)
5. Eine Weiterverpachtung des Pachtobjektes an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Flattach möglich.

Festgehalten wird, dass die Goldbergbauhütte (Gebäude und Inventar) im Rahmen der bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung der Gemeinde Flattach versichert ist. Ein entsprechender Nachweis (Prämienaufstellung Fa. AON per 01.05.2023) liegt vor.

### § 5

Während der vereinbarten Pachtdauer steht dem Pächter das Recht zu, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist den gegenständlichen Pachtvertrag aufzukündigen. Der Verpächterin steht während der vereinbarten Pachtdauer ein Kündigungsrecht nur dann zu, wenn der Pächter seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht fristgerecht nachkommt. Jede Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief übermittelt werden. Sollten die Mölltaler Gletscherbahnen - aus welchen Gründen auch immer - ihren Betrieb einstellen, so endet das gegenständliche Pachtverhältnis automatisch mit dem Zeitpunkt der genannten Betriebseinstellung. Ab diesem Zeitpunkt wird keinerlei Pachtzins mehr fällig und es erfolgt eine aliquote Verrechnung bis dahin.

### § 6

Diese Pachtvereinbarung wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen errichtet, wobei die Verpächterin und der Pächter jeweils 1 Exemplar erhalten.

Flattach, am 14.12.2023

Für die Gemeinde Flattach:  
Der Bürgermeister  
Kurt Schober

Der Pächter:  
Günter Pesentheiner

.....

.....

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:  
Der 1. Vize-Bürgermeister:

Dieser Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2023 unter TOP 18 vollinhaltlich beschlossen.

Adolf Gugganig

Das Mitglied des Gemeinderates:  
Elfriede Rumbold

.....

.....

Es wird somit bestätigt, dass die fertigen Mandatare berechtigt waren, die Zeichnung gem. § 71 Abs. 2 K-AGO vorzunehmen.

.....  
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

**TOP 18: Naturdenkmal „Raggaschlucht“:  
Errichtung einer Hängebrücke – Projektumsetzung - Beschluss**

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt die Errichtung einer „Hängebrücke“ im Bereich der Tourismusattraktion „Raggaschlucht“.

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierbarkeit dieses Projektes ist die Aufhebung des Naturdenkmales „Raggaschlucht“ in jenem Bereich, in welchem sich die eigentliche „Schauschlucht“ befindet. (Das sind nur wenige Prozent der Gesamtfläche des Naturdenkmales).

Dazu fand am 19.04.2023 mit dem Naturschutzbeirat des Landes Kärnten (Vorsitzender: Mag. Auernig), der Naturschutzbehörde der BH Spittal/Drau (Mag. Sigrid Panser) und Bgm. Schober eine Begehung bzw. ein Ortsaugenschein statt.

Mag. Panser kann sich das geplante Vorhaben unter der Prämisse vorstellen, dass ein „öffentliches Interesse“ die Schutzwirkung der Schauschlucht übersteigt. Dies ist definitiv der Fall, da die „Raggaschlucht“ in den Sommermonaten der touristische Magnet der Gemeinde schlechthin ist.

Zudem wurde die Gemeinde bereits im Zuge der bescheidmäßigen Unterschutzstellung mit Bescheid vom 30.06.1978 verpflichtet, die Besichtigung des Naturdenkmales zuzulassen, für dessen Erhaltung zu sorgen und Vorkehrungen zum Schutz desselbigen sowie zum Schutz der Besucher zu treffen.

Allein daraus ergibt sich für die Gemeinde die Notwendigkeit, im Jahr 2023/2024 für eine zeitgemäße, attraktive und nachhaltige touristische Bereicherung im Bereich der „Raggaschlucht“ – eben durch die geplante Hängebrücke – zu sorgen.

Die notwendigen Abstimmungen mit dem fachlichen Naturschutz ziehen sich nun schon über einen längeren Zeitraum und gestalten sich durchaus schwierig.

Somit wurde mit Herrn Tourismuslandesrat Mag. Schuschnig am 25.10.2023 eine klärende Aussprache anberaunt bzw. diesem die Sach- und Problemlage ausführlich erörtert. Herr Landesrat sicherte dabei seine Unterstützung zu, möchte jedoch vorab

- einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates Flattach, wo sich die Gemeindevertretung für die Realisierung dieses Projektes ausspricht, sowie
- eine „Interessensbekundung“ des TVB Mölltal, sowie
- eine entsprechende „Interessensbekundung“ der NP-Region Hohe Tauern

vorliegend haben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das Projekt „Hängebrücke über die Raggaschlucht“ auf Grundlage der nachstehenden technischen Beschreibung und Illustrationen des DI Andreas Knittel vom 20.07.2023 eindeutig zu befürworten und zu verwirklichen.



**ingenieurbüro**  
geologie + geotechnik

ZT-GmbH  
Mitterlingweg 14  
9520 Sattendorf



☎ 04243 / 455 88-0  
☎ 04243 / 455 88-20  
e-✉ office@ib-gg.com  
★ www.ib-gg.com

Gemeinde Flattach  
Herrn BGM Kurt Schober  
Flattach 73  
9831 Flattach

Sattendorf, 20. Juli 2023

per email: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

GZ 2022-5132

PL2022/5132 HÄNGEBRÜCKE RAGGASCHLUCHT FLATTACH11\_SCHRIFTVERKEHR2022-04-22\_BGM\_NATU/SCH/HTZ.DOCX

### **Projekt Fußgängerbrücke Raggaschlucht Technische Beschreibung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit dem Vorjahr Wochen entwickeln wir gemeinsam mit der Gemeinde ein Fußgängerbrückenprojekt in der Raggaschlucht.

Derzeit wird die Raggaschlucht von Norden (Parkplatz, Einstieg) über einen „alpinen Steig“ (Stege, Brücken, Leitern,...) nach Süden bergwärts begangen. Der Einstieg liegt auf ca. 760 m ü.A. Vom Aussteig des Schluchtweges an der orogr. linken Talseite (Westen; SH 935 m ü.A.) soll von der derzeit bestehenden Besucherplattform eine Hängebrücke hoch über dem Tal (>50m) auf die rechte Grabenseite führen. Derzeit erfolgt der Rückweg nach dem Besuch der Schlucht über den orogr. links gelegenen Forstweg. Das Projekt sieht vor, mit der neuen Brücke die Schlucht zu queren und dann orogr. rechts über die Forststrasse zum Ausgangspunkt (Parkplatz, Einstieg) zurück zu wandern.

Die Brückenlänge wird etwa 95 m betragen. Die beiden Widerlager (Seilabspannpunkte) liegen in der Böschung oberhalb.

Nachfolgend sind einige Übersichtskarten und -skizzen dargestellt. Sie dienen der Vorabklärung weiterer Planungs- und Genehmigungsschritte.

**ibg - Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik ZT GmbH**  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Knittel, M.A. (Zivilingenieur für Bauwesen)  
Firmensitz: Sattendorf  
FN 318904 b, UID: ATU64561557  
Firmenbuchgericht: LG Klagenfurt

Bankverbindung: Raiffeisenbank St. Anton/Arlerberg  
IBAN: AT18 3625 2000 0026 2030, BIC: RZTIAT22252

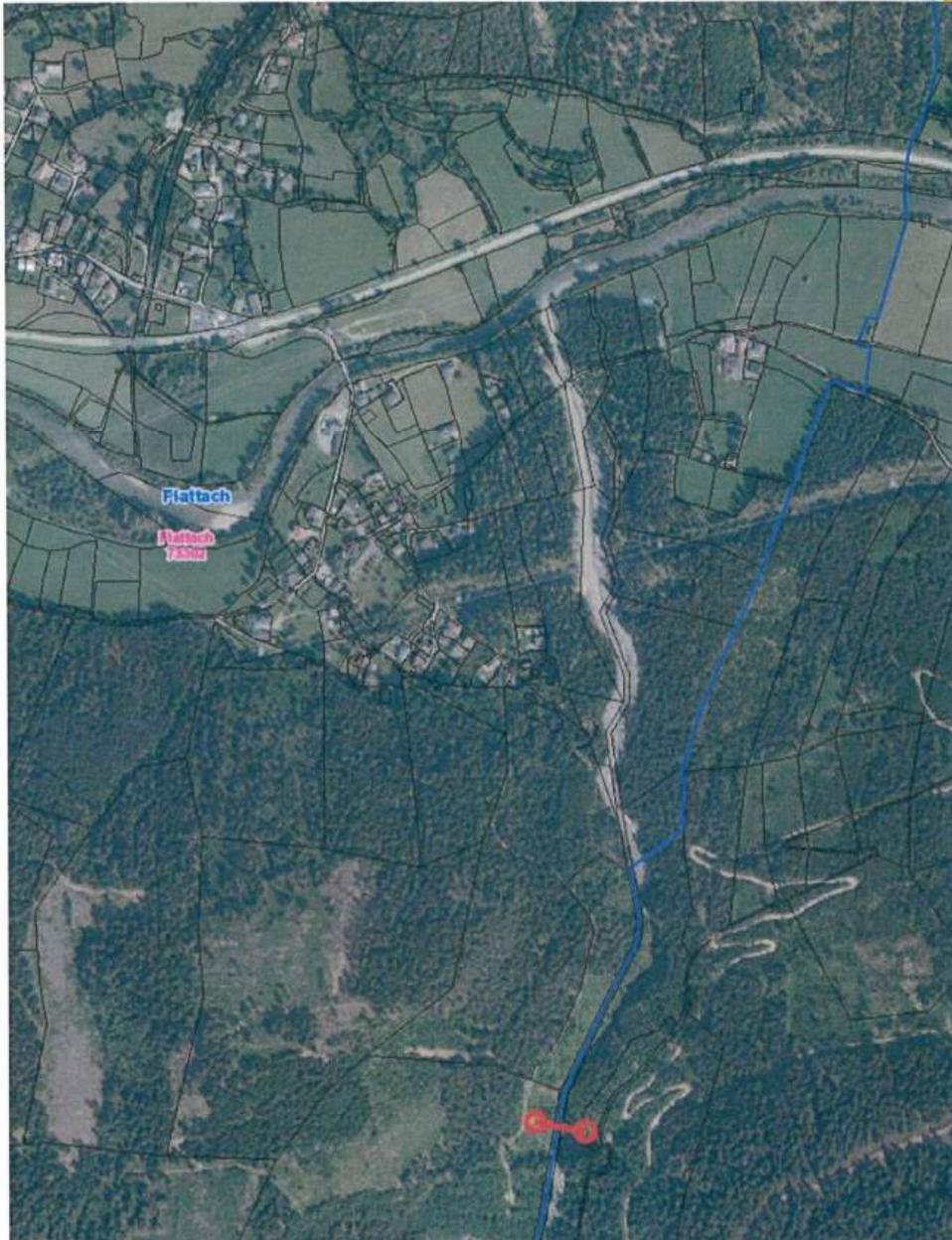


Abb. 1: Übersicht: rot: Brücke – neues Projekt

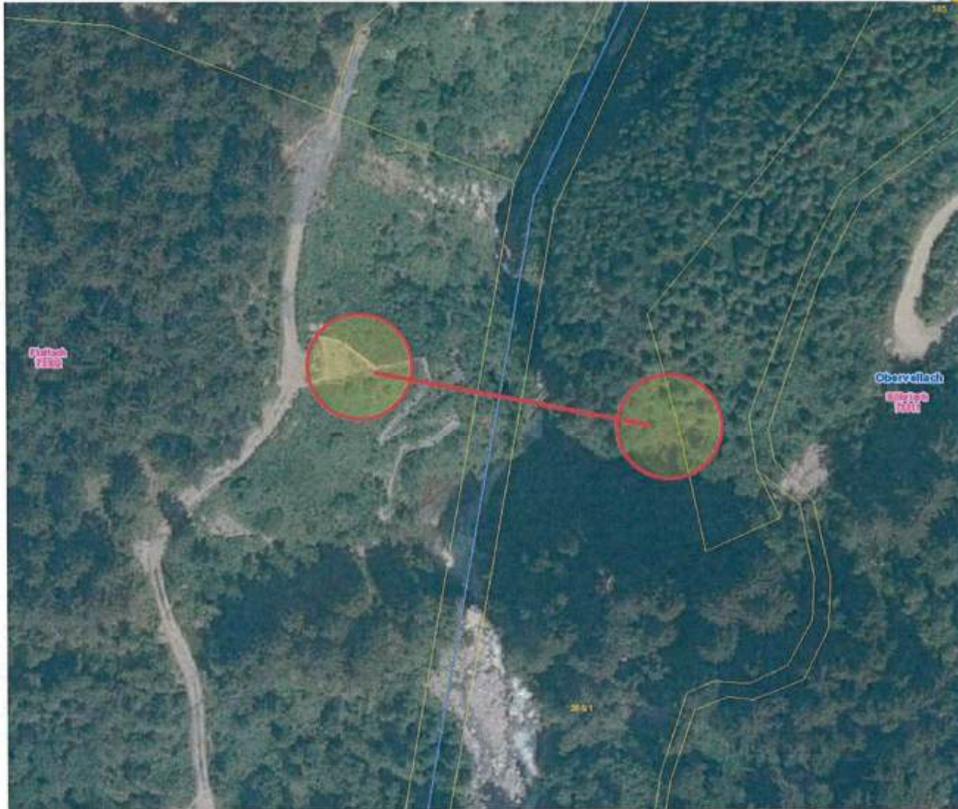


Abb. 3: Lage der geplanten Brücke

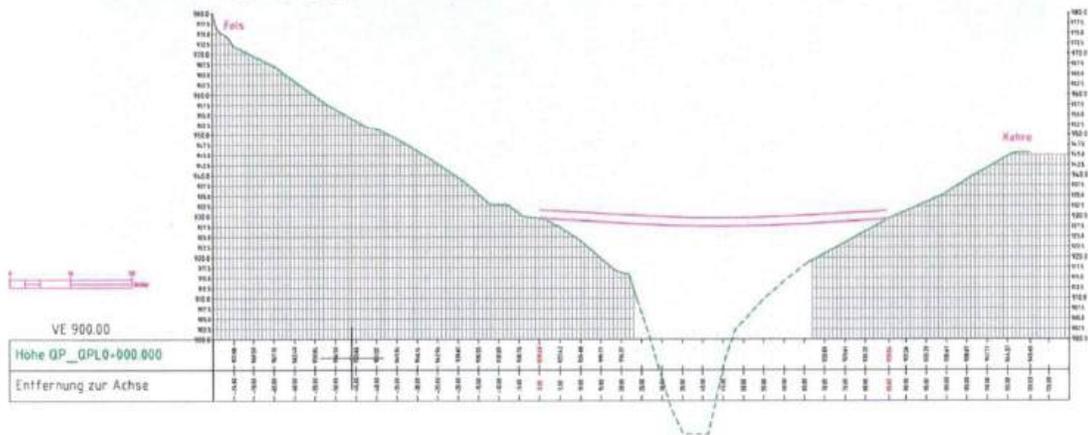


Abb. 4: Entwurf Brücke: ca. 95m lang

Neues Projekt:



Abb. 5: Blick von Osten über die geplante Brückentrasse zur bestehenden Besucherplattform



Abb. 6: Luftaufnahme nach Süden – eingetragen geplante Brückentrasse

## Ausgeführte ähnliche Brücken und Details



Abb. 7: Südtirol



Abb. 8: CH



Abb. 9: Bad Gastein



Abb.10: Dachstein

## **TOP 19: Parzelle 351/10, KG Fragant: Projektentwicklung und Verwertung**

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Parzelle 351/10, KG Fragant, im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bestehende Wohnanlage „Außerfragant-West“.

Bereits beim damaligen Ankauf dieser Grundflächen war beabsichtigt, darauf eine „2. Baustufe“ als logische Ergänzung zur zwischenzeitlich errichteten Wohnanlage zu realisieren.

Somit wurden nunmehr Vorgespräche mit dem Landeswohnbau Kärnten, welcher die bestehende Wohnanlage errichtet hat, sowie der zuständigen Wohnbau-Landesrätin Dr. Schaunig geführt. Im Ergebnis dieser Sondierungen stellt sich die aktuelle Situation nunmehr wie folgt dar:

Momentan stehen keinerlei WBF-Mittel für die Umsetzung eines „Miet-Modells“ als Baustufe 2 zur Verfügung. Entsprechende Mittel wären erst 2026 wieder verfügbar. Dr. Schaunig befürwortet somit die Idee, betreffend die Baustufe 2 mit 6 Reihenhäusern in den „freien Verkauf“ zu gehen. Die Gemeinde kann – muss aber nicht - sich dazu dem Landeswohnbau Kärnten (LWBK) bedienen. Die Vorteile einer Zusammenarbeit mit der LWBK liegen jedoch auf der Hand:

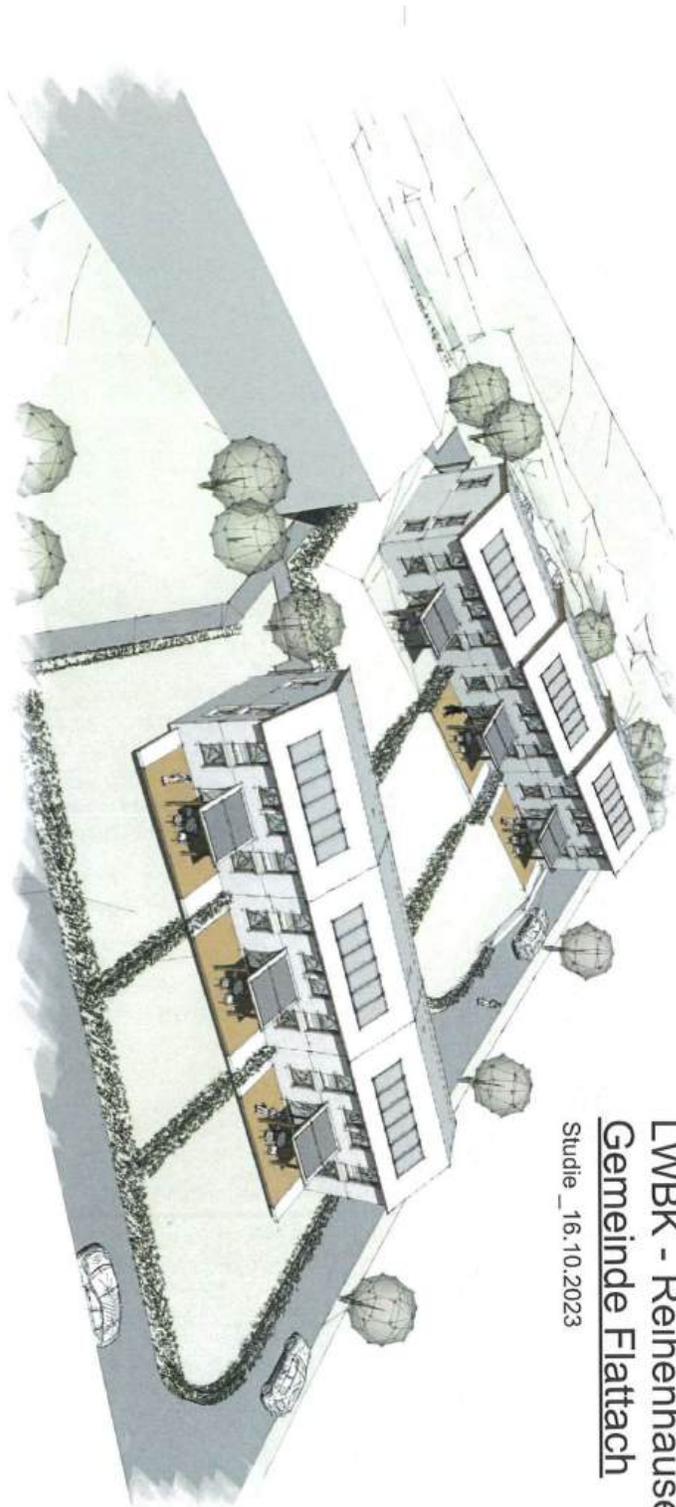
- LWBK ist an die tatsächlichen Kosten gebunden
- darf somit keinen Gewinn machen
- Die LWBK verfolgt derzeit ein ähnliches Projekt in der Stadtgemeinde Gmünd am „Grünleitnack“ und könnte dieses somit relativ leicht 1 : 1 auf Flattach ummünzen
- Die LWBK würde letztlich den finalen Kaufpreis ermitteln (Schwankungsbreite +/- 3 %)

Wenn die Gemeinde die Idee des „freien Verkaufes“ mit der LWBK verfolgen möchte, dann ist dazu ein entsprechender GR-Beschluss (Grundsatzbeschluss) notwendig. Darin soll die Gemeinde bekunden, dass sie aufgrund des Umstandes, dass momentan keine Aussicht auf Lukrierung von WBF-Mittel zur Umsetzung der 2. Baustufe als „Miet-Modell“ besteht, die Absicht hat, die Parzelle 351/10, KG Fragant, zu einem Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup> an den Landeswohnbau Kärnten zu verkaufen und den Versuch zu unternehmen, die Reihenhäuseranlage (6 Reihenhäuser) im „freien Verkauf“ (Eigentum) mit der LWBK zu realisieren. Sollte dies 2024 nicht gelingen, so kann der Versuch unternommen werden, im Jahr 2026 – wo wieder entsprechende WBF-Mittel zur Verfügung stehen – die Reihenhäuseranlage als „Miet-Modell“ umzusetzen. In einem 1. Schritt bedarf es nunmehr jedenfalls 3 konkreter Kaufinteressenten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Die Gemeinde Flattach als grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 351/10, KG Fragant, erklärt sich bereit, diese Parzelle zu einem Preis von € 45,00/m<sup>2</sup> an die LWBK - Landeswohnbau Kärnten zu verkaufen. Der genannte Kaufpreis gilt nur für das Jahr 2024 sowie unter der Voraussetzung, dass ein Verkauf der auf dieser Grundfläche geplanten 6 Reihenhäuser möglich ist.
- Weiters stimmt die Gemeinde Flattach zu, dass die LWBK das Baubewilligungsansuchen zur Errichtung von 6 Reihenhäusern auf der genannten Parzelle stellt, sowie die entsprechende Preisermittlung für die 6 Objekte durchführen darf.
- Sollte ein Verkauf nicht zustande kommen, so soll parallel dazu der Antrag auf Vorsehung im Wohnbauförderungsprogramm 2026-2028 gestellt werden. In diesem Fall ist anstelle des Ankaufs (LWBK) die Begründung eines Baurechtes notwendig (Baurechtsdauer: ca. 70-80 Jahre). Das Einweisungsrecht für die 6 Reihenhäuser bleibt bei der Gemeinde.

Anmerkung: Die Realisierung der 6 Reihenhäuser ist gemäß des in Geltung stehenden allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Flattach möglich.



LWBK - Reihenhäuser  
Gemeinde Flattach

Studie\_16.10.2023



KATZIANKA | architektur

**TOP 20: Kindergarten Flattach: Kinderbetreuungsordnung – 2. Aktualisierung**

Gemäß GR-Beschluss vom 28.09.2023, TOP 14, wurde die Allgemeine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für das KiGa-Jahr 2023/2024 genehmigt.

In dieser Ordnung wurde nunmehr der Hinweis der Verrechnung geändert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Allgemeine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für das KiGa-Jahr 2023/2024 zu genehmigen:



## Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

Sachbearbeiter  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

### Allgemeine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

#### 1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

##### Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- Wohnhaft in Gemeinde

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass

im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- **Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.** Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten **bis spätestens 8:30 Uhr** in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. **Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens** und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. **Hausschuhe, Kleidung und persönliche Gegenstände sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.**
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- **Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.** Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- **Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)**

### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

### Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

<b>Tarife Kindergarten Flattach</b>	<b>Tarif (brutto) in €</b>
Halbtags ohne Essen	104,00
Halbtags mit Essen	104 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	145,60 + Essensbeitrag

Das Kärntner Kinderstipendium wird **ab 20 Betreuungsstunden pro Woche in Kindertagesstätten und Kindergärten** gewährt. Ist ein Kind weniger als 20 Stunden pro Woche in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet, beträgt die Höhe des Elternbeitragsersatzes die Hälfte des jeweiligen Förderbetrages. Wenn, dass Kind den Kindergarten **nicht 20 Stunden** besucht, kann seitens des Trägers eine Ersatzleistung eingehoben werden.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 18 Euro pro Monat für die Jause
- 5,80 Euro pro konsumierten Mittagessen
- 30 Euro pro Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

#### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. Montag im September eines Jahres und endet in der ersten Augustwoche des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- Im Monat August
- An allen gesetzlichen Feiertagen

Öffnungszeiten:

<b>Montag – Freitag:</b>	<b>6:45 – 16:30 Uhr</b>
• Halbtägige Betreuung:	6:45 – 13:00 Uhr
• Halbtägige Betreuung mit Mittagessen:	6:45 – 13:00 Uhr
• Ganztägige Betreuung mit Mittagessen:	6:45 – 16:30 Uhr

#### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Monatsletzten erfolgen, **wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine  
schöne Zeit!**

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis  
genommen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**TOP 20 a): Selbstständiger Antrag Liste „TAFF“ zum Thema „Kraftwerk Kolbnitz“:**

Zu dem seitens der Liste „TAFF“ unter TOP 2 d) eingebrachten selbstständigen Antrag gem. § 41 K-AGO zum Thema Projektvorstellung und Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Forderungskataloges der Gemeinde zum Projekt „Kraftwerk Kolbnitz“ wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

**TOP 21: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

*Hinweis des Schriftführers:*

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung sowie die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2023 und schließt diese um 19:40 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
Ersatzmitglied Andreas ANGERMANN

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHOBER

.....

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....

Anlage „A“:

zu TOP 1 f):

Liste „TAFF“ – Selbstständige Anträge i.S. § 41 K-AGO in der laufenden GR-Periode – Status Quo

## Anlage „A“:

### Liste „TAFF“ – Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

#### Status-Quo per 14.12.2023

##### GR-Sitzung vom 08.06.2021:

1. Installierung einer IBIKE-BOX für Flattach
2. Installierung von SLEEPERO (=Übernachtungs-Cube) für Flattach
3. Prüfung und Evaluierung von vorhandenen Werbemitteln bzw. Planung von zeitgemäßen Imagekampagnen (Stichwort: Image-Video)
4. Entwicklung einer Veranstaltungsreihe bzw. Unterstützung für Veranstaltungen durch den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine.
5. Bildung eines Ausschusses für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

⇒ einstimmig

- die Anträge Nr. 1., 2., 3. und 4. dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.
- den Antrag Nr. 5 dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

- Antrag 1:        Behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.  
GR Mayer wird sich bemühen, potenzielle Unternehmer in Flattach zu sichten.
- Antrag 2:        Behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.  
GR Mayer wird sich erkundigen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um ein SLEEPERO aufstellen zu können.
- Antrag 3:        Behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.  
GR Mayer soll sich dazu einen aktuellen Überblick über die „Werbelinie“ im Tourismusbüro verschaffen. Allenfalls könnten diese noch besser kanalisiert werden.
- Antrag 4:        Behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.  
Der Ausschuss befürwortet grundsätzlich eine Veranstaltungsreihe (wie – durch finanzielle Unterstützung des Bürgermeisters - im Sommer 2021) bei verschiedenen Betrieben
- Antrag 5:        Behandelt in GV-Sitzung vom 13.07.2021.  
Einstimmig beschlossen, keinen Ausschuss für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu bilden. Stattdessen soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, wo beide Fraktion vertreten sind. Diese soll ca. 1-2 Mal pro Jahr in Abstimmung mit der zuständigen Sachbearbeiterin aktuelle Themen und Problemstellungen diskutieren und ausarbeiten. Vize-Bgm. DI Vierbauch und GR Mayer haben im Rahmen einer Aussprache mit Bgm. Schober deren Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erteilt.

#### **GR-Sitzung vom 15.07.2021:**

⇒ einstimmig

· den Antrag „Installierung bzw. Weiterführung eines Vereinsstammtisches“ dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.

Ausschuss sprach sich dafür aus, die Idee eines „Vereinsstammtisches“ in jedem Fall weiter zu führen.

· den Antrag „Beratung über den Ankauf bzw. die Bereitstellung von Baugründen für ortsansässige Häuslbauer“ dem Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss) zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in A-Sitzung vom 31.05.2022.

Bgm. berichtete, dass eventuell Grundstücke der Mölltaler Gletscherbahnen abgestoßen werden bzw. von der Gemeinde angekauft und als Bauland-Modell dienen könnten.

· den Antrag „Beratung über eine Förderung ortsansässiger Bürger, welche ein Studium/eine Ausbildung absolvieren, und trotzdem den Hauptwohnsitz in Flattach beibehalten“ dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in GV-Sitzung vom 28.10.2021.

Zurück gestellt für GV-Sitzung 1/2022.

Antrag wurde neuerlich behandelt in GV-Sitzung vom 21.03.2022.

Zurück gestellt für letzte GV-Sitzung 2022.

Antrag neuerlich behandelt in GV-Sitzung vom 06.12.2022:

GV vertrat die Ansicht, dass die Fraktion „TAF“ bis zur GV-Sitzung 1/2023 die entsprechenden diesbezüglichen Vorgehensweisen in den anderen Mölltaler Gemeinden eruiert.

Antrag neuerlich behandelt in GV-Sitzung vom 02.02.2023:

einstimmig beschlossen, dem Antrag der Liste „TAF“

grundsätzlich zu entsprechen. Der Ausschuss für Familien, Jugend, Soziales und Sport soll diesbezüglich entsprechende Förderrichtlinien zur GR-Beschlussfassung aufbereiten. Der Beschluss sowie die Förderrichtlinien sollen ab 01.01.2024 in Kraft treten.

GV-Beschluss vom 02.02.2023 wurde der Ausschuss-Obfrau seitens der Amtsleitung per 03.02.2023 per E-Mail übermittelt mit der Bitte, diesen TOP in der nächsten A-Sitzung vorzusehen und zu beraten.

#### **GR-Sitzung vom 18.11.2021:**

Antrag, wonach der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine über den aus Flattach stammenden Ritter Alois Egger-Möllwald Informationen einholen möge.

⇒ einstimmig dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in A-Sitzung vom 02.12.2021.

Ausschuss hatte mit diesem Namen keinerlei Assoziation und wird Recherchen betreiben.

Antrag, wonach der Ausschuss für

Landwirtschaft die Umsetzung zu einer „Bienenfreundlichen Gemeinde“ prüfen und planen möge.

⇒ einstimmig dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in A-Sitzung vom 04.04.2022.  
Letztlich wurden 4 Maßnahmen zur Erhaltung der Bienen erörtert und festgelegt.

**GR-Sitzung 24.03.2022:**

Antrag auf Zweckbindung eines kleinen Teiles der Einnahmen aus der „Raggaschlucht“  
⇒ einstimmig dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

Behandelt in GV-Sitzung vom 06.07.2022.  
Antrag wurde mehrheitlich keine Folge gegeben.  
Stattdessen: Tourismusbüro dient als „Ideenpool“ – Anregungen/Ideen werden dort gesammelt und nach finanziellen Möglichkeiten umgesetzt.

**GR-Sitzung 12.07.2022:**

Antrag auf Bildung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe für „Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“  
⇒ einstimmig dem Gemeindevorstand zu Vorberatung zuzuweisen.

Behandelt in GV-Sitzung vom 27.09.2022  
Anmerkung: Gemäß mündlicher Kommunikation von Bgm. Schober und GR Mayer im Rahmen der GR-Sitzung 2/2022 wird dieses Thema zwischen diesen beiden Akteuren abgehandelt.

**GR-Sitzung 29.09.2022:**

Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten (1 Essen, 1 Getränk) von mitwirkenden Vereinen bei Traditionsveranstaltungen wie etwa Fraganter Kirchtag, Erntedankfest, Pfarrfest, Maibaumaufstellen und „Raggaschluchteröffnung“.

⇒ einstimmig dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.

Behandelt in A-Sitzung vom 12.04.2023  
Einhelliger Tenor des Ausschusses:  
Veranstaltungen wie bisher im Einzelfall und anlassbezogen unterstützen. Eine „Pauschalübernahme“ für alle Vereine erscheint nicht zielführend und auch nicht realisierbar.

**GR-Sitzung 13.12.2022:**

Antrag auf Errichtung eines Kinderspielplatzes im Park Flattach – Anforderung von BZ aR

⇒ einstimmig dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag wurde behandelt in der GV-Sitzung vom 02.02.2023.  
einstimmig beschlossen, entsprechende Angebote für die Spielplatz-Errichtung einzuholen. In weiterer Folge plant der Bürgermeister einen Termin mit LR Ing. Fellner, wo unter anderem auch dieser Punkt besprochen werden soll.

**GR-Sitzung 07.02.2023:**

Antrag auf Erarbeitung eines Konzeptes/Hilfestellung im Hinblick auf Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen in der Gemeinde Flattach

⇒ einstimmig dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zuzuweisen.

GR-Beschluss vom 07.02.2023 wurde dem Ausschuss-Obmann seitens der Amtsleitung per 09.02.2023 per E-Mail übermittelt mit der Bitte, diesen TOP in der nächsten A-Sitzung vorzusehen und zu beraten.

fdRdA  
AL Mag. (FH) Zaiser